



**Hennef**  
DER BÜRGERMEISTER

**Fortschreibung  
Haushaltssicherungskonzept  
2016 bis 2025**



## Inhaltsverzeichnis

### **1. Finanzlage der Kommunen**

1.1 Entwicklung der Finanzlage der Stadt Hennef

### **2. Konsolidierungsmaßnahmen**

### **3. Planungsgrundlagen**

3.1 Rechtsgrundlagen/Erlass Innenminister v. 25.06.2016

3.2 Orientierungsdatenerlass

### **4. Planwertfortschreibung**

4.1 Ertrag

4.1.1 Steuern u. ähnliche Abgaben

4.1.2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen

4.1.3 sonstige ordentliche Erträge

4.2 Aufwand

4.2.1 Personal- und Versorgungsaufwand

4.2.2 Sach- und Dienstleistungen

4.2.3 Bilanzielle Abschreibungen

4.2.4 Transferaufwendungen

4.2.5 sonstiger ordentlicher Aufwand

4.3 Finanzerträge und Finanzaufwand

4.3.1 Finanzerträge

4.3.2 Finanzaufwand

### **5. Freiwillige Aufgaben**

### **6. Jahresergebnis und Haushaltsausgleich**



## 1. Finanzlage der Kommunen

Die Haushaltssituation der Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen ist weiterhin stark durch die Bewältigung der COVID-19 Pandemie und die hieraus resultierende fiskalischen Auswirkungen auf die kommunalen Finanzen geprägt. Für die kommenden Jahre ist zu befürchten, dass ein spürbarer Anstieg der Verschuldung zu erwarten ist.

Zur Bewältigung der direkten und indirekten Folgen der Auswirkungen der COVID-19 Pandemie hat das Land NRW das Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen (NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz / NKF-CIG) erlassen. Die sich hieraus ergebenden haushaltsrechtlichen Isolierungsmöglichkeiten der entstandenen bzw. entstehenden Mindererträge bzw. Mehraufwendungen, ermöglichen es die kommunalen Haushalte fragfähig zu halten, um so die kommunale Handlungsfähigkeit abzusichern.

Letztlich handelt es sich bei der Isolierung der COVID-19 Schäden nur um eine Bilanzierungshilfe, die wegbrechenden Einzahlungen müssen durch die massive Aufnahme von kommunalen Liquiditätskrediten kompensiert werden.

Die aktuelle Haushaltsumfrage des Städte- und Gemeindebundes NRW, an der sich alle 360 kreisangehörigen Mitgliedskommunen beteiligt haben, ergibt ein ungleiches Bild.

Immerhin können 265 Kommunen ihren Haushalt ausgleichen, hiervon 195 Kommunen nur über den Rückgriff auf ihr Eigenkapital. 95 Kommunen befinden sich in der Haushaltssicherung. Einen unverfälschten Blick auf die Finanzsituation gibt der Parameter des strukturellen Haushaltsausgleichs. Einen solchen werden im Jahr 2021 voraussichtlich lediglich 70 der 360 Mitgliedstädte und –gemeinden schaffen. Dies sind lediglich 19 % der Mitgliedstädte und –gemeinden.

Eine Vielzahl der Kommunen in NRW sind somit nicht in der Lage, ihren Haushalt strukturell auszugleichen, d.h. die erwirtschafteten Erträge decken nicht die Aufwendungen. Der Ergebnishaushalt bzw. die Ergebnisrechnung weist somit einen negativen Saldo aus. Diese Schiefelage der kommunalen Haushalte führt unweigerlich zum weiteren Verzehr des kommunalen Eigenkapitals.

Die weiter steigenden Ausgaben insbesondere im Sozialbereich und die weiterhin gestiegenen Personalkosten führen zu erheblichen Konsolidierungsdruck.

Aktuelle Maßnahmen der Bundesregierung und Landesregierung im Bereich der Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen durch den Kommunalinvestitionsförderungsfond – KInvFöG, dauerhafte Erhöhung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer ab 2018, der in Nordrhein-Westfalen zur Verstärkung der Schlüsselmasse der Gemeindefinanzierungsgesetze verwendet wird, Kompensation der Gewerbesteuererbrüche infolge der COVID-19 Pandemie, Einführung der Aufwands- und Unterhaltungspauschale zum Abbau des Investitions- und Sanierungsstaus der Gemeinden im GFG NRW,

Förderung für Investitionen in die digitale Infrastruktur von Schulen „Digitalpakt Schule“ gehen in die richtige Richtung, sind jedoch, da nicht aufwandsdeckend, bei der Vielzahl von öffentlichen Aufgaben nicht ansatzweise auskömmlich.

Eine nachhaltige und ausreichende kommunale Finanzierung, bleibt, angesichts des in NRW hohen Kommunalisierungsgrades öffentlicher Aufgaben, abzuwarten.

## **1.1 Entwicklung der Finanzlage der Stadt Hennef**

Die Reform des kommunalen Haushaltsrechtes wurde durch die Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagement – NKF für die Kommunen in NRW umgesetzt. Die Stadt Hennef (Sieg) hat ihr Rechnungswesen zum 01.01.2008 nach den Regeln des NKF umgestellt.

Die zum 01.01.2008 erstellte Eröffnungsbilanz der Stadt Hennef (Sieg) weist ein Eigenkapital in Höhe von 94.536.310,68 € aus. Hierin enthalten ist die Ausgleichsrücklage gem. § 75 Abs. 3 GO NRW in Höhe von 15.592.338 €.

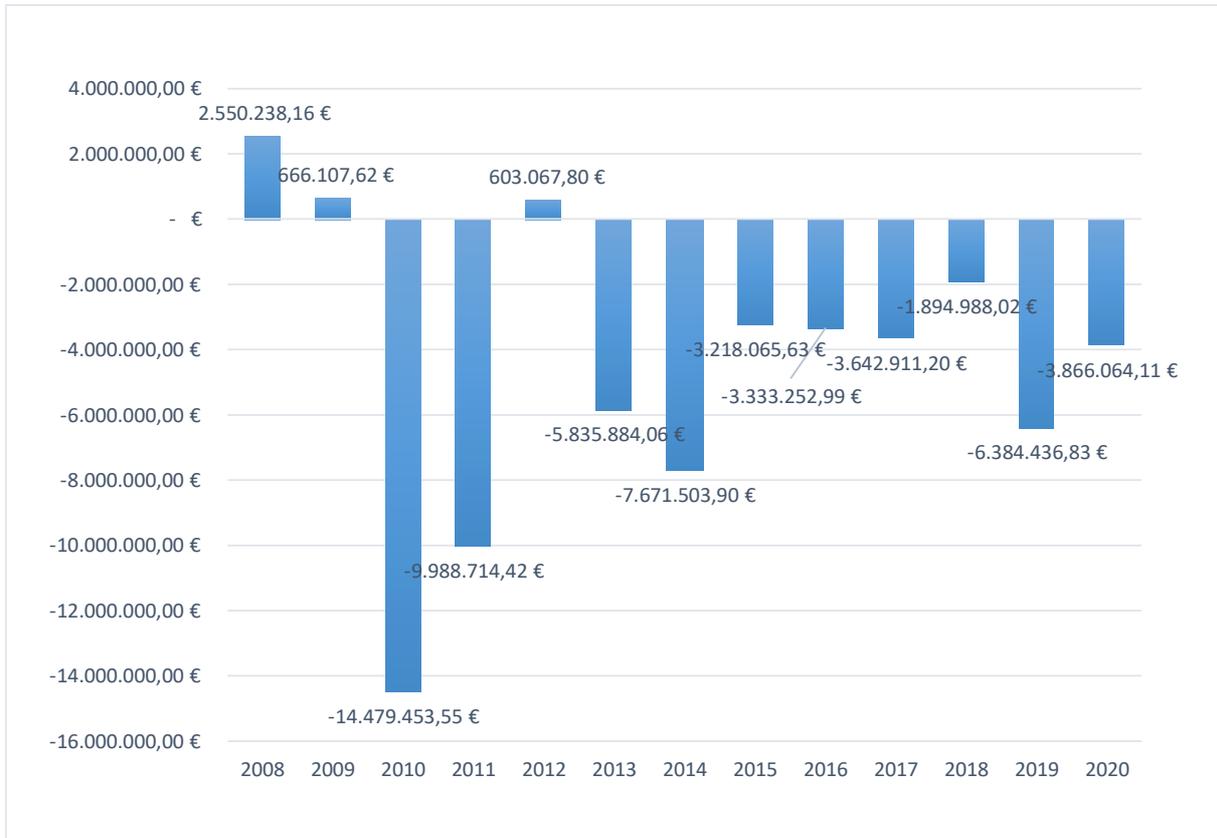
Die geprüften und durch den Rat der Stadt Hennef (Sieg) festgestellten Jahresabschlüsse der Jahre 2008 bis 2019 bzw. der noch zu beschließende Jahresabschluss 2020 schließen sowohl mit Überschüssen (Jahre 2008, 2009 und 2012) als auch mit Jahresfehlbeträgen (Jahre 2010, 2011, 2013 bis 2020) ab.

Jahresüberschüsse sind, bis zur gesetzlichen Höchstgrenze, der Ausgleichsrücklage bzw., wenn die Höchstgrenze erreicht ist, der allgemeinen Rücklage zuzuführen.

Jahresfehlbeträge sind der Ausgleichsrücklage bzw., wenn die Ausgleichsrücklage aufgebraucht ist, der allgemeinen Rücklage zu entnehmen.

Die Ausgleichsrücklage der Stadt Hennef (Sieg) wurde als Folge der Finanzkrise überwiegend durch den Fehlbetrag 2010 von rd. 14,5 Mio. Euro aufgebraucht und konnte, unterbrochen durch eine geringfügige Zuführung in 2012 von rd. 603 TEUR, nicht wieder aufgestockt werden.

### Jahresüberschuss / Jahresfehlbeträge



Bei der Beurteilung der Jahresergebnisse 2008 bis 2020 fällt besonders das Jahr 2010 auf, welches mit einem Jahresfehlbetrag von rd. 14,5 Mio. Euro abschließt. Der hohe Jahresfehlbetrag ist durch das Wegbrechen der Schlüsselzuweisungen des Landes NRW in Höhe von rd. 10 Mio. Euro zu erklären. Ursächlich hierfür sind Ertragssteigerungen im Bereich der Gewerbesteuererträge 2008 sowie insbesondere die Umverteilung des Schlüsselzuweisungsaufkommens innerhalb der kommunalen Familie in NRW gewesen.

Der Jahresfehlbetrag des Haushaltjahres 2014 betrug nach Prüfung 7.672 TEUR. Dies stellt eine Verschlechterung um 1.836 TEUR gegenüber dem Vorjahr dar. Der Fehlbetrag fiel um 4.665 TEUR höher aus als im fortgeschriebenen Haushaltsplan (planmäßiger Jahresfehlbetrag 2014, 3.007 TEUR).

Die deutliche Verringerung des Jahresergebnisses gegenüber den Planansätzen ist insbesondere auf geringere Gewerbesteuererträge (-2.323 TEUR), höhere Personal- und Versorgungsaufwendungen (+1.347 TEUR) sowie auf höhere Sozialleistungen (+1.056 TEUR) zurückzuführen.

Die Haushaltsplanung 2015 ließ zunächst einen Fehlbetrag in Höhe von -4.028 TEUR erwarten, der einen weiteren Verzehr der allgemeinen Rücklage bedeuten hätte. Im Plan-/Istvergleich konnte das Jahr 2015 unterhalb des prognostizierten Defizitrahmens abgeschlossen werden (Defizitreduzierung aus der Ergebnisrechnung um 879 TEUR zzgl. Verrechnungsdefizit 244

TEUR ergibt eine Eigenkapitalverschlechterung gegenüber der Haushaltsplanung in Höhe von -3.462 TEUR).

Der Haushaltsplan 2016 wies einen Fehlbetrag von -4.895 TEUR aus. Im Ergebnis schloss das Jahr 2016 mit einem Fehlbetrag in Höhe von -3.333 TEUR und unterschritt den Planansatz somit deutlich. Zu berücksichtigen bleibt hier noch das die Eigenkapitalverrechnung von 716 TEUR. Für die positiven Jahresentwicklungen gab es mehrere Ursachen. Zunächst wurden höhere Grundsteuer- und Gewerbesteuererträge realisiert. Hinzu kam ein Mehr an öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten (Verwaltungs- und Benutzungsgebühren), Kostenerstattungen Land (Asyl) und Zinserträgen. Die positiven Effekte wurden jedoch auch maßgeblich durch höhere Sach- und Dienstleistungen, Transfer- und Personalaufwendungen sowie bilanzielle Abschreibungen und sonstige ordentliche Aufwendungen abgeschmolzen.

Der Haushaltsplan 2017 wies einen Fehlbetrag von -5.888 TEUR aus. Im Ergebnis schloss das Jahr 2017 mit einem Jahresfehlbetrag von -3.643 TEUR und unterschritt den Planansatz um -2.245 TEUR. Maßgeblich sind höhere Gewerbesteuererträge u. höhere Zuwendungen und Zuschüsse des Landes sowie höhere Transfererträge bei geringerem Transferaufwand.

Der Haushaltsplan 2018 wies einen Fehlbetrag von -6.699 TEUR aus. Der Jahresabschluss befindet sich nach Abschluss der externen Prüfung in der finalen Prüfberichterstellungsphase und wird einen Jahresfehlbetrag von -1.895 TEUR ausweisen. Auch hier wird der Planansatz deutlich um -4.804 TEUR unterschritten.

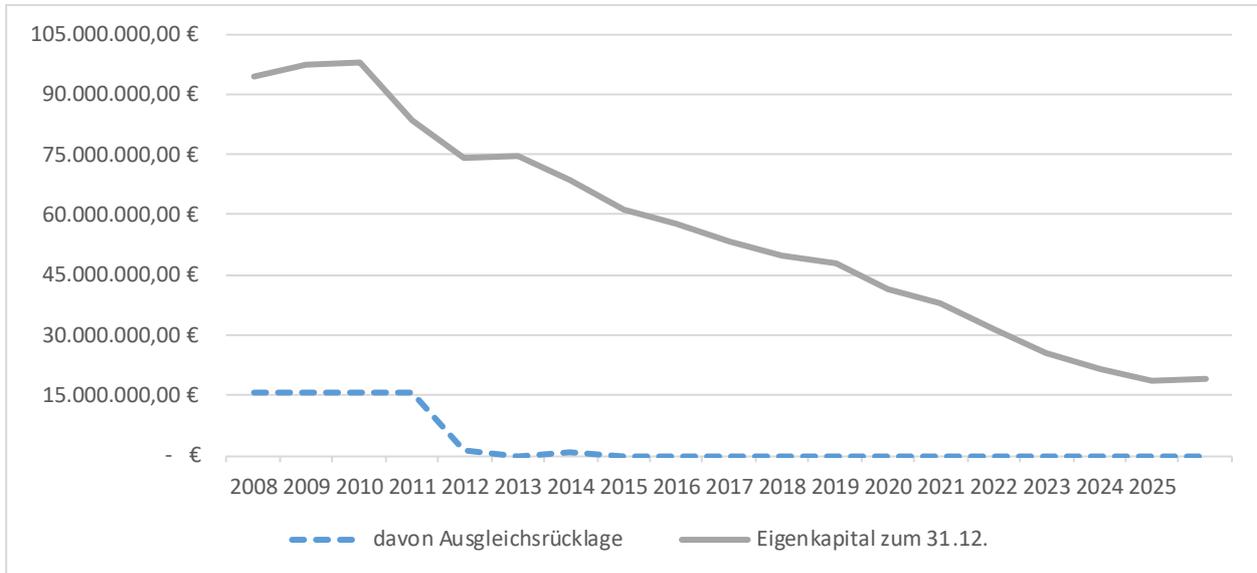
Der Haushaltsplan 2019 wies einen Fehlbetrag von -6.583 TEUR aus. Auch hier konnte das geplante Defizit, wenn auch nur knapp, um -199 TEUR unterschritten werden.

Die Haushaltsplanung 2020 hatte zunächst einen Fehlbetrag in Höhe von - 5.555 TEUR erwarten lassen. Im Plan-/Istvergleich konnte das Jahr 2020 unterhalb des prognostizierten Defizitrahmens abgeschlossen werden (Defizitreduzierung aus der Ergebnisrechnung gegenüber dem fortgeschriebenen Haushaltsansatz um 1.689.063,89 € zuzüglich Verrechnung EK 368.012,81 € ergibt eine Eigenkapitalverbesserung gegenüber der fortgeschriebenen Haushaltsplanung in Höhe von 2.057.076,70 €). Davon entfallen auf Aktivierungshilfe (außerordentlicher Ertrag nach dem NKF-CIG) für Coronaschäden 1.405.722,42 €.

Der für das laufende Jahr 2021 verabschiedete Haushalt weist einen Fehlbetrag von -6.239 TEUR aus. Ob dieser Fehlbetrag eingehalten werden kann, ist erst mit Abschluss des Rechnungsjahres 2021 belastbar prognostizierbar.

Es bleibt vorerst festzuhalten, dass ein strukturell ausgeglichener Haushalt auch in der mittelfristigen Finanz- und Ergebnisplan vorerst nicht erreicht werden kann.

### Entwicklung Eigenkapital



Das Eigenkapital zum 31.12.2012 betrug 74.822.217,43 Euro, das Jahresergebnis 2013 belief sich auf -5.835.884,06 Euro. Hinzu kam ein direkter Verzehr aus Verrechnungen mit dem Eigenkapital in Höhe von 240.367,54 Euro. Dies entspricht einem Eigenkapitalverzehr von 8,12%. Das Eigenkapital zum 31.12.2013 betrug 68.745.965,83 Euro, das Jahresergebnis 2014 belief sich auf -7.671.503,90 Euro. Hinzu kam ein direkter Verzehr aus Verrechnungen mit dem Eigenkapital in Höhe von 60.668,29 Euro. Dies entspricht einem Eigenkapitalverzehr von 11,25%.

Gem. § 76 Abs. 1 Nr. 2 GO NRW hat die Gemeinde zur Sicherung ihrer dauerhaften Leistungsfähigkeit ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen und darin den nächstmöglichen Zeitpunkt zu bestimmen, bis zu dem der Haushaltsausgleich wieder hergestellt ist, wenn bei der Bestätigung über den Jahresabschluss in zwei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren, der in der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisende Ansatz der allgemeinen Rücklage jeweils um mehr als ein Zwanzigstel (5%) verringert wird.

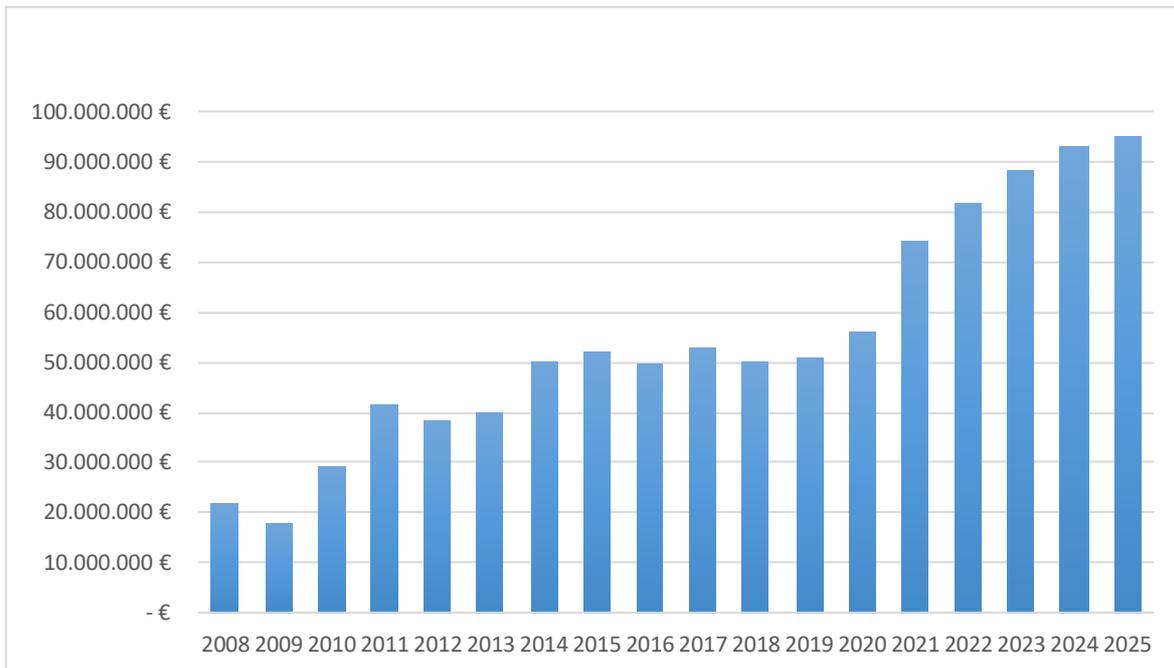
Durch die Verringerung des Eigenkapitals in 2013 um 8,12% sowie durch die Verringerung des Eigenkapitals in 2014 um 11,25%, ergab sich gem. § 76 Abs. 1 Nr. 2 GO NRW i.V.m. § 95 Abs. 3 GO NRW die Pflicht der Stadt Hennef (Sieg) zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes.

Das Eigenkapital wird infolge der Jahresfehlbeträge bis zum Ende des Zeitraums der mittelfristigen Finanzplanung im Jahr 2025 von rd. 94,5 Mio. Euro auf 19,0 Mio. Euro aufgebraucht. Dies entspricht einem Eigenkapitalverzehr von 75,5 Mio. Euro oder 79,89 %.

Durch die in den nächsten Jahren anhaltenden unausgeglichene Haushalte und der sich hieraus ergebenden Jahresfehlbeträge, wird die Stadt Hennef Ihr Eigenkapital weiter aufzehren sowie Ihren Bestand an Liquiditätskrediten weiter erhöhen.

Jahresfehlbeträge bedeuten weiterhin eine Erhöhung des Bestandes an Liquiditätskrediten, die zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit der Stadt am Kapitalmarkt aufgenommen werden müssen.

### Entwicklung Liquiditätskredite



Die Entwicklung der Liquiditätskredite verläuft analog der Jahresüberschüsse/ Jahresfehlbeträge. Sind in den Jahren 2008 und 2009 sowie im Jahr 2012 die Liquiditätskredite zurückgeführt worden, sind sie dagegen in den Jahren 2010 und 2011 sowie ab dem Jahr 2013 steigend bzw. auch gleichbleibendem Niveau. Zum Jahresende 2020 betrug die Höhe der Liquiditätskredite 56,0 Mio. Euro. Berücksichtigt man die liquiden Mittel zum Stichtag 31.12.2020 in Höhe von 7,8 Mio. Euro (Bankguthaben, Kassenbestände) erhält man einen saldierten Bestand von 48,2 Mio. Euro.

Die für das Jahr 2020 verabschiedete Kreditlinie betrug 76,0 Mio. Euro.

Wie eingangs bereits erörtert, wird zur Bewältigung der Folgen der Auswirkungen der COVID-19 Pandemie, die Möglichkeit der haushaltsrechtlichen Isolierung der hieraus entstandenen Mindererträge bzw. Mehraufwendungen, eröffnet. Die hierdurch wegbrechenden Einzahlungen müssen durch die massive Aufnahme von kommunalen Liquiditätskrediten kompensiert werden.

Im aktuellen Haushalt 2022 (inkl. mittelfristiger Finanzplanung 2023 bis 2025) ist ein Isolierungsbedarf von insgesamt 13,9 Mio. EUR berücksichtigt. Entsprechend werden sich in Liquiditätskredite massiv erhöhen.

Bei der Aufnahme von Liquiditätskrediten lassen sich aktuell negative Zinssätze erzielen. Die Auswirkungen auf den kommunalen Haushalt sind somit überschaubar bzw. erwirtschaften sogar Erträge. Auf die Veränderung von Zinssätzen im Rahmen der Haushaltskonsolidierung sowie auf die negativen Auswirkungen eines Zinsänderungsrisikos weise ich hier ausdrücklich hin.

## **2. Konsolidierungsmaßnahmen**

Die Stadt Hennef hat sich bereits in den Zeiträumen 1998 bis 2001 sowie 2003 bis 2007 in der Haushaltssicherung befunden. Bis dato sind folgende Konsolidierungsmaßnahmen sofern möglich umgesetzt und vorangetrieben bzw. auch bis heute fortgeführt worden:

- Schülerbeförderung streng nach den gesetzlichen Bestimmungen
- Personalbereich mit umfassender Aufgabenkritik vor Wiederbesetzung sowie Nachbesetzung mit niedrigeren Besoldungs- und Entgeltgruppen, interne Stellenausschreibungen, interne Kompensation von Krankheitsfällen
- Ausschließliche Beschäftigung von Honorarkräften im Musikschulbereich
- Ehrenamtliche Kräfte in der Stadtbibliothek
- Interkommunale Zusammenarbeit soweit umsetzbar
- Zweitwohnungssteuer eingeführt
- Dividenden aus der Fortführung der Beteiligung an der Gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaft
- Gewinnausschüttungen der Stadtwerke Hennef (Sieg) GmbH und der Kreissparkasse
- Professionelles Zinsmanagement zur Reduzierung des Zinsaufwandes auf das unerlässlich Notwendige

Vor der Aufstellung des HSK 2016 ist die Steuer für Vergnügungen besonderer Art, die sog. Sexsteuer, eingeführt worden und im Jahr 2013 sind die Hebesätze von Grundsteuer B (440 % auf 475%) und Gewerbesteuer (435 % auf 470 %) angehoben worden.

Der städtische Dienstwagenfuhrpark ist zwischenzeitlich auf Leasingfahrzeuge umgestellt worden. Städtisches Reinigungspersonal ist vollständig aufgegeben worden. Die Ansätze von Sach- und Verbrauchsmitteln orientieren sich seit Jahren an gekürzten Bedarfen. Energetische Sanierungen im Rahmen des Konjunkturpaketes 2009/2010 machen sich im Bereich des Energieaufwandes deutlich bemerkbar.

Höchstmögliche Konzessionsabgaben werden erzielt, wobei die Ausschreibung der Stromkonzessionsabgabe sowie der Gaskonzessionsabgabe derzeit umgesetzt ist.

Im gleichen Zeitraum haben zusätzliche Personalbedarfe aus gesetzlichen Anforderungen (U3 Ausbau, Asyl, Prävention Kindeswohlgefährdung im Bereich ASD, Kompensation wegfallender Polizeipräsenz), zunehmende Heimunterbringungsfälle und hohe Kreisumlagesteigerungen ebenso wie die Mitgliedschaften in Zweckverbänden (Civitec, Wasserbeschaffungsverband, Volkshochschulzweckverband) sowie die Krankenhausfinanzierungsumlage mit unbeeinflussbaren Aufwandssteigerungen die Bemühungen zur Konsolidierung konterkariert.

Im Jahr 2014 wurde der Übertrag von Erholungsurlaub in das nächste Kalenderjahr auf ein Maximum von 10 Urlaubstagen je Mitarbeiter begrenzt. Eine Abweichung hiervon ist nur unter strengen Voraussetzung zulässig. Für das Jahr 2014 ergab sich eine Reduzierung der Urlaubsrückstellung in Höhe von 240 TEUR. Eine Fortführung der Begrenzung ist vorgesehen und soll die zukünftige Zuführung der Urlaubsrückstellung auf ein Minimum begrenzen.

In der Umsetzung des Haushaltssicherungskonzeptes 2016 bis 2025 wurden folgende Konsolidierungsmaßnahmen bereits umgesetzt:

Produktbereich	01 bis 16	produktübergreifend
Aufwandsreduzierung		
Maßnahme/Beschreibung		Ersparnis
<p><b>Reduzierung aller Geschäfts- und Verbrauchsaufwendungen um 10%</b></p> <p>Die Reduzierung bezieht sich auf die Konten 543101 (Geschäftsaufwendungen) und 543102 (Verbrauchsaufwendungen) und legt die sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Haushaltsmittel zu Grunde. Bestehende Ausgabestandards sind kritisch zu hinterfragen und einzuschränken. Die Aufwendungen sind auf das unerlässlich Notwendige zurückzuführen.</p> <p>Die Umsetzung erfolgte bereits 2016 und wird auch für künftige Jahre fortgeführt.</p>		63.898 €
Die Umsetzung erfolgte im Jahr 2016 und wird, soweit möglich, auch für künftige Jahre fortgeführt.		
<p><b>Reduzierung Festwertaufwand um 10%</b></p> <p>Die Reduzierung bezieht sich auf die Konten 525502 (Unterhaltung des sonstigen beweglichen Vormögens), auf das Konto 522105 (Unterhaltung sonstige Unbeweglichen Vermögen) und 543110 (Selbständ. bewegl. Sachanlagevermögen &lt;800).</p> <p>Auch hier sind bestehende Aufgabenstandards einzuschränken und auf das unerlässlich Notwendig Maß zurückzuführen.</p>		64.107 €

Produktbereich	<b>01 bis 16</b>	produktübergreifend
Ertragssteigerung		
Maßnahme/Beschreibung		<b>Steigerung</b>
<p><b>Aktualisierung Verwaltungsgebühren</b></p> <p>Verwaltungsgebühren fallen in unterschiedlichen Fachbereichen der Verwaltung an, so dass intern zu prüfen ist, welche Möglichkeiten der Aktualisierung bestehen. Die letzte Aktualisierung der Verwaltungsgebührensatzung erfolgte zum 20.07.2013.</p>		Verwaltungsauftrag
Zu diesem Verwaltungsauftrag gab es zwei Erörterungstermine. Die Maßnahme befindet sich in der Umsetzung.		

Produktbereich	<b>01</b>	Innere Verwaltung
Aufwandsreduzierung		
Maßnahme/Beschreibung		<b>Ersparnis</b>
<p><b>Haushaltsdruckfassungen</b></p> <p>Die Herausgabe von Haushaltsplanen soll grundsätzlich per CD erfolgen. Auf die Veröffentlichung auf der Internetseite der Stadt Hennef ist zu verweisen. Druckexemplaren:</p> <p><u>HH-Plan (Entwurfassung)</u></p> <p>bisher 159 Exemplare</p> <p>zukünftig 134 Exemplare</p> <p><u>HH-Plan (endgültig)</u></p> <p>bisher 73 Exemplare</p> <p>zukünftig 31 Exemplare</p> <p>Reduzierung der Druckexemplare um 67.</p>		1.407 €
Eine Abfrage im politischen Raum ist erfolgt, die Umsetzung erfolgte zum Haushalt 2016 und wird dauerhaft beibehalten.		

<p><b>Jahresrechnungsdruckfassungen</b></p> <p>Auch hier soll eine Reduzierung der Druckexemplare erfolgen.</p> <p><u>Jahresrechnung</u></p> <p>Bisher 70 Exemplare</p> <p>zukünftig 25 Exemplare</p> <p>Reduzierung der Druckexemplare um 45.</p>	<p>945 €</p>
<p>Auch hier erfolgte eine Abfrage im politischen Raum, die Umsetzung erfolgt zur Jahresrechnung 2015 und Gesamtabchluss 2015 im Jahr 2016.</p>	

Produktbereich	<b>01</b>	Innere Verwaltung
Aufwandsreduzierung		
Maßnahme/Beschreibung	<b>Ersparnis</b>	
<p><b>Dauerbescheide Steuern</b></p> <p>Die Voraussetzung eines Dauerabgabenbescheides ist neben der Grundsteuer auch bei der Hundesteuer und Zweitwohnungsteuer gegeben. Mit Einstellung der jährlichen Abgabebescheide wird sich voraussichtlich der Datenbestand in Bezug auf Eigentümeranschriften u. Eigentumsverhältnisse verschlechtern, dies wird jedoch in Kauf genommen.</p>	<p>10.000 €</p>	
<p><b>Pressespiegel einstellen</b></p> <p>Eine Kostenschätzung für die tägliche Erstellung des Pressespiegels ergab jährliche Kosten in Höhe von 12.618 Euro.</p>	<p>nicht umgesetzt</p>	
<p>Eine Umsetzung ist nicht erfolgt, da der Pressespiegel als Informationsquelle, die das Tagesgeschehen komprimiert verfügbar hält, insbesondere für die spätere Archivierung im Stadtarchiv, erhalten bleiben soll.</p>		
<p><b>Erhöhung Preise Getränkeautomaten</b></p> <p>Um einen kostendeckenden Betrieb des Getränkeautomaten zu erreichen, wird der Verkaufspreis pro Getränk von 0,80 auf 1,00 € erhöht.</p>	<p>700 €</p>	
<p>Die Maßnahme wurde zur Jahresmitte 2016 umgesetzt.</p>		

<b>Produktbereich</b>	<b>02</b>	<b>Sicherheit und Ordnung</b>
Ertragssteigerung		
Maßnahme/Beschreibung		<b>Steigerung</b>
<b>Aktualisierung Verwaltungsgebühren</b> Die Prüfung und Aktualisierung nachfolgend aufgeführter Gebühren ist vorgesehen: Sondernutzungsgebühren, Gebühren für Außengastronomie, Nutzungsgebühren Obdachlosenunterkunft, Personenstandsgebühren		Verwaltungsauftrag
Zu diesem Verwaltungsauftrag gab es zwei Erörterungstermine. Die Maßnahme befindet sich weiterhin in der Umsetzung.		

<b>Produktbereich</b>	<b>02</b>	<b>Sicherheit und Ordnung</b>
Ertragssteigerung		
Maßnahme/Beschreibung		<b>Steigerung</b>
<b>Neukalkulation Marktstandsgebühren</b> Die Satzung über die Erhebung von Marktstandsgebühren im Gebiet der Stadt Hennef (Sieg) wurde letztmalig 1997 aktualisiert. Eine Neukalkulation der Marktstandsgebühren ist vorzunehmen.		Verwaltungsauftrag
Eine Neukalkulation der Gebührensätze ist vorgenommen und beschlossen worden.		

<b>Produktbereich</b>	<b>03</b>	<b>Schulträgeraufgaben</b>
Aufwandsreduzierung		
Maßnahme/Beschreibung		<b>Ersparnis</b>
<b>Kürzung der Mittel für Ausstattung Lehrmaterial</b> Die einzelnen Budgets der Schulen für die jährlichen Anschaffungen von Lehrmaterial und Ausstattungen (nicht Schulbücher) werden anhand von Formeln (basierend auf den Schülerzahlen) berechnet. Bei den Verbrauchsmitteln, Geschäftsaufwand und Festwertaufwand erfolgt hier eine 5 % Kürzung		11.063 €
Die Umsetzung der Kürzung erfolgte zum Haushalt 2016 und wird dauerhaft beibehalten.		

<p><b>Kürzung der Mittel für integrativ beschulte Kinder</b></p> <p>Die Schulen erhalten bisher für jedes integrativ beschulte Kind einen Zuschlag von 200 € pro Kind (100 € GA, 100 € FW). Der Zuschuss wird auf 100 € je Kind (50 € GA, 50 € FW) reduziert.</p>	<p>15.200 €</p>
<p>Die Umsetzung der Kürzung erfolgte zum Haushalt 2016 und wird dauerhaft beibehalten.</p>	
<p><b>Kürzung Honorarkosten für den Musikunterricht in der OGS</b></p> <p>Der Musikunterricht in der OGS ist ein wichtiger Bestandteil. Die Komplettaufgabe des Unterrichts wird ausgeschlossen. Eine Reduzierung des Angebots ist umzusetzen. Der Haushaltsansatz wird von 10.000 € auf 7.000 € jährlich reduziert.</p>	<p>3.000 €</p>
<p>Die Umsetzung der Kürzung erfolgte zum Haushalt 2016 und wird dauerhaft beibehalten.</p>	
<p><b>Kürzung Ganztagesförderung gem. Förderrichtlinie</b></p> <p>Eine Komplettaufgabe der Förderung wird ausgeschlossen.</p> <p>Um die Ganztagesangebote an den Kurztagen in den Gesamtschulen und dem Gymnasium weiterhin unterstützen zu können, wird der Haushaltsansatz von 9.000 € auf 4.000 € reduziert.</p>	<p>5.000 €</p>
<p>Die Umsetzung der Kürzung erfolgte zum Haushalt 2016 und wird dauerhaft beibehalten.</p>	

Produktbereich	03	Schulträgeraufgaben
Aufwandsreduzierung		
Maßnahme/Beschreibung		Ersparnis
<p><b>Betriebskosten mobile Jugendverkehrsschule</b></p> <p>Der Ansatz entfällt dauerhaft</p>		<p>700 €</p>
<p>Die Umsetzung erfolgte zum Haushalt 2016 und wird dauerhaft beibehalten.</p>		
<p><b>Kürzung Mittel der Bildungsförderrichtlinie der Stadt Hennef</b></p> <p>Die Mittel, die gemäß der Bildungsvereinbarung jährlich zur Verbesserung der Schul- und Bildungsarbeit in der Stadt Hennef bereitgestellt werden, werden von 12.000 € auf 7.000 € reduziert.</p>		<p>5.000 €</p>
<p>Die Umsetzung der Kürzung erfolgte zum Haushalt 2016 und wird dauerhaft beibehalten.</p>		

<b>Wegfall Zuschuss Stadtschulpflegschaft</b>	150 €
<p>Die Stadtschulpflegschaft leistet wichtige und gute Arbeit für die Hennefer Bildungslandschaft. Der Schulträger möchte die Elternschaft mit diesem Zuschuss für Kommunikations- und Geschäftsaufwendungen unterstützen. Der bisherige Zuschuss wird von 500 € auf 350 € reduziert. Angesichts der sehr geringen Ersparnis gegenüber dem hohen Nutzen wird von einer Einstellung des Zuschusses abgeraten.</p>	
<p>Die Umsetzung der Kürzung erfolgte zum Haushalt 2016 und wird dauerhaft beibehalten.</p>	

<b>Produktbereich</b>	<b>05</b>	<b>Soziale Hilfen</b>
Aufwandsreduzierung		
Maßnahme/Beschreibung		<b>Ersparnis</b>
<p><b>Kürzung Zuweisungen Zuschüsse Förderung Wohlfahrtspflege</b></p> <p>Reduzierung der Mittel für die Schuldnerberatung, den Mietzuschuss „Hennefer Tafel“, die Förderung der Senioren- und Integrationsarbeit, die Zuschüsse der Altenhilfe und der „Tag des Ehrenamtes“.</p> <p>Der Haushaltsansatz wird von 20.000 € auf 19.000, € reduziert.</p>		1.000 €
<p>Die Umsetzung der Kürzung erfolgte zum Haushalt 2016 und wird dauerhaft beibehalten.</p>		

<b>Produktbereich</b>	<b>06</b>	<b>Kinder-, Jugend- und Familienhilfe</b>
Aufwandsreduzierung		
Maßnahme/Beschreibung		
<p><b>Kindergartenbeitragshöhung nach Tarifabschluss Erzieher</b></p> <p>Der aktuelle Tarifabschluss ergab, lt. VKA, eine durchschnittliche Entgeltsteigerung von 3,3%. Unter dieser Voraussetzung ist die Höhe des Elternbeitrages zu prüfen.</p>		
<p>Der aktuelle Tarifabschluss ergab lt. VKA eine durchschnittliche Entgeltsteigerung von 3,3 %. Die Elternbeiträge für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen wurden bereits zum 01.08.2015 um 5 % erhöht. Laut Satzung ist eine Erhöhung um 5 % alle 3 Jahre, also nach 2015 in 2018 und für das Jahr 2021 vorgesehen. Für die Erhöhung der Elternbeiträge wurde die Höhe der Elternbeiträge mit den umliegenden Kommunen verglichen. Hier zeigte sich, dass der Elternbeitrag in Hennef sowohl für die Betreuung von Kindern unter 3 als auch für die Betreuung von Kindern über 3 im oberen Drittel der Tabelle liegt.</p> <p>Die für 2021 vorgesehen Erhöhung wurde in den zuständigen Gremien nicht beschlossen.</p>		

### **Rücknahme Geschwisterermäßigung bei beitragsfreiem Kindergartenjahr**

Aktuell zählt, bei der Geschwisterermäßigung, das Kind im beitragsfreien Jahr mit. Eine Änderung dieser Regelung ist weiterhin zu prüfen.

Die Satzung der Stadt Hennef sieht folgende Regelung vor.

#### 4.5 Geschwisterkindregelung

4.5.1 Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 Satz 1 an die Stelle der Eltern treten, oder einer Haushalts- und Bedarfsgemeinschaft gleichzeitig Kindertageseinrichtungen nach § 1 KiBiz, eine städt. Großtagespflege oder eine Einrichtung der Offenen Ganztagschule in Trägerschaft der Stadt Hennef oder werden Leistungen zur Förderung der Kindertagespflege gewährt, so sind für das Erstkind (älteste Kind) und das erste Geschwisterkind jeweils 60 vom Hundert des entsprechenden Beitragssatzes zu erheben. Für das zweite Geschwisterkind (3. Kind) werden 25 v. H. der jeweils maßgeblichen Elternbeiträge für das Erstkind erhoben. Weitere Kinder bleiben beitragsfrei.

Gemäß § 22 KiBiz sind bei Geschwisterregelungen Kinder, deren Tagesbetreuung nach Abs. 3 elternbeitragsfrei ist, so zu berücksichtigen, als ob für sie ein Elternbeitrag zu leisten wäre (§ 23 Abs. 5 S. 3 KiBiz). Eine Änderung der Regelung wie vorgeschlagen verstößt gegen das KiBiz.

Das Oberverwaltungsgericht hat bereits in einem Fall eine solche Regelung für nichtig erklärt, da sie nicht mit den Vorschriften des KiBiz vereinbar ist. Eine Rücknahme wäre somit rechtswidrig.

Die Umsetzung der Maßnahme unterbleibt somit.

### **Aktualisierung Pflegekostenzuschüsse Vereine**

Für die Spiel- und Bolzplätze in Pflegschaft erhalten die Vereine Pflegekostenzuschüsse. Ggf. ergeben sich Einspareffekte aus der Entwicklung einer Richtlinie. Aktueller Haushaltsansatz 44.000 €.

Für die Spiel- und Bolzplätze in Pflegschaft erhalten die Vereine Zuschüsse und Pflegekostenzuschüsse.

Die Pflegekostenzuschüsse werden an die Vereine ausgezahlt. Sie dienen der Pflege von Spiel- und Bolzplätzen, die ansonsten der Baubetriebshof der Stadt Hennef übernehmen bzw. fremd vergeben müsste. Die Richtlinie stammt aus dem Jahr 1997 und wurde 1999, 2000 und 2001 an die allgemeine Inflationsrate angepasst.

Die Zuschüsse an die Vereine werden für Spielgeräte oder Ersatzbeschaffungen oder Materialien für Wartung und Reparaturen auf den Spielplätzen gewährt.

Die Zuschüsse können mit Antrag abgerufen werden. Entsprechend der Richtlinien können 50% der Kosten als Zuschuss der Stadt beantragt werden, 25 % werden durch den Verein und 25 % durch die AG der Heimatvereine getragen. Kostenbeteiligungen anderer, wie Spenden, reduzieren den zuschussfähigen Betrag.

<p>Die Förderungen haben sich etabliert und bewährt. Eine Änderung der Richtlinien zum Einsparen von Haushaltsmitteln kann zur Folge haben, dass die Patenschaften aufgegeben werden und kostensteigende Baubetriebshofleistungen sowie Fremdvergaben erforderlich werden.</p> <p>Die Umsetzung der Maßnahme unterbleibt somit.</p>	
<p><b>Aktualisierung der freiwilligen Zuschüsse an Träger der Kitas</b></p> <p>Unter der geänderten Haushaltslage der Stadt Hennef sind die freiwilligen Zuschüsse der Stadt an die Träger der Kitas zu überprüfen. Eine Aktualisierung der Förderrichtlinie ist vorzunehmen.</p>	<p>Verwaltungsauftrag</p>
<p>Der freiwillige Zuschuss für die Kindertageseinrichtungen freier Träger wurde vom JHA in seiner Sitzung vom 20.11.2012 festgelegt.</p> <p>Der Beschluss beinhaltet einen Zuwendungsvertrag für die Kindertageseinrichtungen und die Festlegung der Fördersätze für die zusätzliche freiwillige Förderung gemäß § 3 Abs. 2 des Vertrages.</p> <p>Zum 01.08.2015 erfolgte eine Anpassung des Vertrages aufgrund von Änderungen im Kinderbildungsgesetz, jedoch nicht die Förderung betreffend.</p> <p>Die freiwillige Förderung wird neu geprüft, sobald die Verträge kündbar sind.</p>	
<p><b>Kürzung/Wegfall/Aktualisierung nachfolgender Projekte der Jugendarbeit</b></p> <p>Unter der geänderten Haushaltslage der Stadt Hennef sind die nachfolgend aufgeführten Projekte zu überdenken, ggf. auch durch Gewinnung geeigneter Sponsoren zu refinanzieren.</p> <p><u>Projektförderung an freie Träger</u></p> <p>Entsprechend Förderrichtlinie gem. Beschluss JHA zuletzt v. 14.09.2011</p> <p>Aktueller Haushaltsansatz 15.000 €</p> <p><u>Förderung des Ehrenamtes</u></p> <p>Aktueller Haushaltsansatz 5.000 €</p> <p><u>Weltkindertag</u></p> <p>Veranstaltung erfolgt aufgrund Beschluss vom JHA</p> <p>Aktueller Haushaltsansatz 1.000 €</p> <p><u>Karnevalsveranstaltung</u></p> <p>Aktueller Haushaltsansatz 3.500 €</p>	<p>Verwaltungsauftrag</p>

<p><u>Alkoholprävention</u></p> <p>Aktueller Haushaltsansatz 1.000 €</p> <p><u>Frühwarnsystem</u></p> <p>Aktueller Haushaltsansatz 2.500 €</p> <p><u>Schuldnerberatung</u></p> <p>Aktueller Haushaltsansatz 2.000 €</p>	
<p>Projektförderung freier Träger</p> <p>Förderrichtlinie gem. Beschluss des JHA zuletzt vom 14.09.2011.</p> <p>Es handelt sich um Anträge auf Förderung der freien Träger der Jugendhilfe gemäß § 74 SGB VIII.</p> <p>Rechtsgrundlage der Projektförderung und somit der Richtlinien sind die §§ 3,4,73 und 74 SGB VIII:</p> <p>Eine Prüfung der Projekte erfolgt im Rahmen der Erstellung/Fortschreibung des Kinder- und Jugendförderplanes. Die Bereitstellung der Mittel ist jedoch in jedem Fall erforderlich, um den gesetzlichen Auftrag aus §§ 12 und 74 SGB VIII zu erfüllen.</p> <p>Förderung des Ehrenamtes</p> <p>Sie ist unverzichtbarer Bestandteil der Kinder- und Jugendarbeit. Gerade im Rahmen der Begleitung von Flüchtlingen können ehrenamtliche Kräfte zahlreiche Aufgaben übernehmen und eine notwendige Ergänzung zur professionellen Arbeit darstellen.</p> <p>Gesetzliche Grundlage sind § 73 SGB VIII und § 18 KJHG.</p> <p>Weltkindertag</p> <p>Die Kosten für die Veranstaltung wurden bereits in 2015 durch Anschaffung von Zelten (bisher Mietkosten als Hauptteil der Kosten) reduziert.</p> <p>Auch wurde versucht, Sponsoren zu finden, u.a. wurde ein Antrag bei der Hennef Stiftung für die Veranstaltung gestellt (leider für 2016 abgelehnt). Die Ausgaben wurden also auf das Notwendigste reduziert, die Veranstaltung lebt vom Engagement der freien Träger.</p> <p>Die Veranstaltung des Weltkindertages findet im Rahmen des Kinder- und Jugendschutzes statt. Jedes Jahr werden die Rechte von Kindern und Familien in den Fokus der Öffentlichkeit gesetzt. Die Veranstaltung richtet sich (kostenfrei) an alle Familien, die Träger der Jugendhilfe in Hennef kennenzulernen und in Kontakt zu kommen.</p>	

<p>Karnevalsveranstaltung</p> <p>Die Kosten für die Verwaltung wurden bereits in 2016 durch Sponsoring reduziert. Dies ist ebenfalls für die Jahre 2020 und 2021 geplant. Die Veranstaltung findet im Rahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes statt. Die Aufwendungen wurden auf das Notwendigste reduziert.</p> <p>Die Umsetzung der Maßnahme unterbleibt somit.</p> <p>Alkoholprävention</p> <p>Eine Veranstaltung zur Alkoholprävention konnte aus einer Spende realisiert werden. Es sind lediglich 80 € an Kosten aus dem Haushalt verwendet worden.</p>
--

<b>Produktbereich</b>	<b>12</b>	<b>Verkehrsflächen und –anlagen</b>
Aufwandsreduzierung		
Maßnahme/Beschreibung		<b>Ersparnis</b>
<p><b>Straßenreinigung reduzieren / Ertragsverbesserung</b></p> <p>Die zusätzlich durchgeführten Straßenreinigungen bzw. Reinigungsdienste durch den Bauhof (Zusatz- und Serviceleistungen) sind konzeptionell zu erfassen und auf Reduzierungen zu untersuchen.</p> <p>Prüfung der Veranlagung (Bereich Frankfurter Str., Beethovenstr., Marktplatz) auf Grundlage der tatsächlichen Reinigungen.</p>		Verwaltungsauftrag
Die Umsetzung des Prüfauftrages ist noch nicht erfolgt.		

<b>Produktbereich</b>	<b>14</b>	<b>Umweltschutz</b>
Aufwandsreduzierung		
Maßnahme/Beschreibung		<b>Ersparnis</b>
<p><b>Optimierung / Umgestaltung Grünflächen- und Straßenbegleitgrünunterhaltung</b></p> <p>Aufbau eines Controlling System (vollständige Erfassung aller Grünflächen) zwecks Optimierung der Ressourceneinsatzplanung.</p>		Verwaltungsauftrag
Mit der Flächenerfassung wurde seitens des Umweltamtes zwischenzeitlich begonnen.		
Ertragssteigerung		
Maßnahme/Beschreibung		

<p><b>Aktualisierung Friedhofsgebühren</b></p> <p>Die Neukalkulation der Friedhofsgebühren ist zu veranlassen.</p>
<p>Der Rat der Stadt Hennef hat in seiner Sitzung vom 07.03.2016 und 08.07.2019 die Friedhofsgebührenordnung beschlossen und die Gebühren angepasst.</p>

Produktbereich	16	Allgemeine Finanzwirtschaft
Ertragssteigerung		
Maßnahme/Beschreibung		Steigerung
<p><b>Erhöhung Grundsteuer A</b></p> <p>Erhöhung des Hebesatzes der Grundsteuer A zum <b>01.01.2016</b> von 290 v.H. auf 340 v.H.</p>		18.000 €
<p><b>Erhöhung Grundsteuer A</b></p> <p>Erhöhung des Hebesatzes der Grundsteuer A zum <b>01.01.2019</b> von 340 v.H. auf 390 v.H.</p>		17.000 €
<p><b>Erhöhung Grundsteuer A</b></p> <p>Erhöhung des Hebesatzes der Grundsteuer A zum <b>01.01.2022</b> von 390 v.H. auf 430 v.H.</p>		18.000 €
<p><b>Erhöhung Grundsteuer B</b></p> <p>Erhöhung des Hebesatzes der Grundsteuer B zum <b>01.01.2016</b> von 475 v.H. auf 600 v.H.</p>		2.085.000 €
<p><b>Erhöhung Grundsteuer B</b></p> <p>Erhöhung des Hebesatzes der Grundsteuer B zum <b>01.01.2019</b> von 600 v.H. auf 690 v.H.</p>		865.000 €
<p><b>Erhöhung Grundsteuer B</b></p> <p>Erhöhung des Hebesatzes der Grundsteuer B zum <b>01.01.2022</b> von 690 v.H. auf 785 v.H.</p>		2.500.000 €

<b>Erhöhung Gewerbesteuer</b> Erhöhung des Hebesatzes der Gewerbesteuer zum <b>01.01.2016</b> von 470 v.H. auf 480 v.H.	374.000 €
<b>Erhöhung Gewerbesteuer</b> Erhöhung des Hebesatzes der Gewerbesteuer zum <b>01.01.2022</b> von 490 v.H. auf 500 v.H.	426.000 €
<b>Erhöhung der Hundesteuer</b> Erhöhung der Hundesteuer zum 01.01.2016 auf folgende Sätze: ein Hund von 90 € auf 96 € zwei Hunde von 132 € auf 138 € drei u. mehr Hunde von 156 € auf 162 € Gefährlicher Hund von 552 € auf 600 €	20.772 €
<b>Erhöhung Vergnügungssteuer</b> Erhöhung der Vergnügungssteuer zum 01.01.2016 auf folgende Sätze: Geldspielgeräte in Gaststätten von 6,0% auf 16,0% Geldspielgeräte in Spielhallen von 10,0% auf 16,0% Tanzveranstaltungen pro qm von 0,70 € auf 1,00 €	142.890 €
Alle vorgenannten Steuererhöhungen sind vom Rat der Stadt Hennef beschlossen und bereits zum Haushaltsjahr 2016 umgesetzt worden.	

### **3. Planungsgrundlagen**

Die Aufstellung des Haushaltssicherungskonzeptes orientiert sich insbesondere an den Vorgaben der Landesregierung wie sie nachfolgend beschrieben sind. Damit basiert die Fortschreibung der Daten in der Regel auf Ergebnissen aus der Vergangenheit und eines hieraus abgeleiteten zukünftigen Verlaufs.

Diesen Fortschreibungen liegt die Annahme zugrunde, dass bestehende Rahmenbedingungen unverändert Bestand haben. Insbesondere:

- Steuergesetzgebung
- Gemeindefinanzierung
- Aufgabenwahrnehmung

Mögliche zukünftige Änderungen können nicht prognostiziert und somit auch nicht verarbeitet werden.

Es wird insbesondere auch vorausgesetzt, dass künftige Aufgabenübertragungen durch Bund und Land anders als bisher unter strikter Beachtung des Konnexitätsprinzips erfolgen.

#### **3.1 Rechtgrundlagen**

Nach § 76 GO NRW hat die Gemeinde zur Sicherung ihrer dauerhaften Leistungsfähigkeit ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen und darin den nächstmöglichen Zeitpunkt zu bestimmen, bis zu dem der Haushaltsausgleich wiederhergestellt ist.

Das Haushaltssicherungskonzept dient dem Ziel, im Rahmen einer geordneten Haushaltswirtschaft die künftige, dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde zu erreichen. Es bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung soll nur erteilt werden, wenn aus dem Haushaltssicherungskonzept hervorgeht, dass spätestens im zehnten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahr der Haushaltsausgleich wieder erreicht wird.

Weitergehende Ausführungsanweisungen finden sich im Erlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2013. Insbesondere enthält der Erlass Verfahrensanweisungen für folgende Planungsgrundlagen:

Im Ergebnis- und Finanzplanungszeitraum sind – wie bisher auch – die Orientierungsdaten/Planrichtwerte unter Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten anzuwenden.

### 3.2 Orientierungsdatenerlass

Mit dem jährlichen Orientierungsdatenerlass verfügt das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes NRW die Entwicklung der Einzahlungen/Erträge aus Steuern, Kompensationsleistungen, Zuweisungen des Landes im Rahmen des Steuerverbundes einschließlich der Schlüsselzuweisungen an Gemeinden sowie die Aufwendungen für Personal, Sach- und Dienstleistungen und Sozialtransferaufwendungen. Die Orientierungsdaten stützen sich im Wesentlichen auf die Ergebnisse des Arbeitskreises „Steuerschätzung“ und legen in der Regel die geltende Rechtslage zugrunde. Entsprechend des aktuellen Orientierungsdatenerlass vom 17. August 2021 erfolgt die Aufstellung und Fortschreibung der Ergebnis- und Finanzplanung.

Absolut	Orientierungsdaten			
2021	2022	2023	2024	2025
in Mio. €	in %			

#### Einzahlungen / Erträge

<b>Summe der Einzahlungen aus Steuern (brutto)</b>	26.409	2,7	6,0	5,5	4,1
<b>davon:</b>					
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	8.666	4,6	5,9	6,3	5,6
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	2.015	-10,2	2,5	1,9	1,7
Gewerbesteuer (brutto)	11.414	4,2	8,5	7,1	4,5
Grundsteuer A und B	3.887	0,9	0,8	0,9	0,9

<b>Kompensation Familienleistungsausgleich (Erträge)</b>	835	7,8	3,3	2,2	2,6
<b>Zuweisungen des Landes im Rahmen des Steuerverbundes (Erträge)</b>	13.573	3,5	-2,8	4,5	4,7
<b>davon:</b>					
Schlüsselzuweisungen an Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände	11.421	3,5	-2,8	4,5	4,7

## 4.1 Erträge

Nr.	Bezeichnung	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
01	Steuern und ähnliche Abgaben	-71.890.193,00	-75.782.446,00	-79.674.325,00	-84.668.368,00
02	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-35.454.061,00	-34.368.530,00	-35.079.180,00	-35.778.715,00
03	sonstige Transfererträge	-557.620,00	-538.506,00	-523.981,00	-509.000,00
04	öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-14.313.074,00	-14.514.470,00	-14.630.711,00	-14.689.900,00
05	Privatrechtliche Leistungsentgelte	-1.091.171,00	-1.082.371,00	-1.082.371,00	-1.082.371,00
06	Kostenerstattungen und Umlagen	-16.223.981,00	-16.165.630,00	-16.353.928,00	-16.104.207,00
07	sonstige ordentliche Erträge	-4.346.661,00	-4.265.122,00	-4.367.974,00	-4.237.375,00
08	Aktivierete Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00
09	Bestand-veränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00
10	Summe ordentliche Erträge	-143.876.761,00	-146.717.075,00	-151.712.470,00	-157.069.936,00

### 4.1.1 Steuern und ähnliche Abgaben

Nr.	Bezeichnung	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
401101	Grundsteuer A	-152.000,00	-152.000,00	-152.000,00	-169.000,00
401201	Grundsteuer B	-14.032.000,00	-14.158.000,00	-14.286.000,00	-15.608.000,00
401301	Gewerbesteuer	-22.169.000,00	-24.053.000,00	-25.761.000,00	-27.459.000,00
402101	Gemeindeanteil Einkommensteuer	-28.785.000,00	-30.484.000,00	-32.405.000,00	-34.218.000,00
402201	Gemeindeanteil Umsatzsteuer	-3.128.000,00	-3.205.000,00	-3.266.000,00	-3.321.000,00
403101	Vergnügungssteuer	-200.000,00	-200.000,00	-200.000,00	-200.000,00
403201	Hundsteuer	-443.000,00	-452.000,00	-461.000,00	-469.000,00
403401	Zweitwohnungssteuer	-59.000,00	-59.000,00	-59.000,00	-59.000,00
403601	Steuer auf sexuelle Vergnügungen	-4.000,00	-4.000,00	-4.000,00	-4.000,00
405101	Leistungen nach dem Familienleistungsausgleich	-2.918.193,00	-3.015.446,00	-3.080.325,00	-3.161.368,00
<b>esamt Steuern und ähnliche Abgaben</b>		<b>-71.890.193,00</b>	<b>-75.782.446,00</b>	<b>-79.674.325,00</b>	<b>-84.668.368,00</b>

### Grundsteuer A

Die Grundsteuer A wird entsprechend ihres zu erwartenden Aufkommens fortgeschrieben. Die Ertragszuwächse resultieren aus der Anhebung der Grundsteuerhebesätze im Jahr 2016 von 290 % auf 340 % und einer weiteren Anhebung im Jahr 2019 auf 380 %. Für 2022 ist die Anhebung auf 430 % vorgesehen.

	bis 2021	2022 bis 2024	ab 2025
Grundsteuer A	380 %	430 %	480 %

Die Ertragserhöhung resultiert allein aus der Anhebung der Hebesätze, Bestandsveränderungen ergeben sich nach heutigen Erkenntnissen nicht.

### Grundsteuer B

Bereits im Jahr 2013 wurde der Hebesatz der Grundsteuer B von 440 % auf 475% angehoben. Es ergaben sich hieraus Ertragssteigerungen von rd. 650 TEUR. Die Entwicklung neuer Wohngebiete (Hennef Mitte, Siegbogen) sowie die Verdichtung vorhandener Wohngebiete legt die weitere Grundlage für eine positive Entwicklung der Grundsteuer.

Die weiteren Ertragszuwächse resultieren aus dieser positiven Entwicklung sowie aus der erneuten Anhebung der Grundsteuerhebesätze im Jahr 2016 von 475 % auf 600 % (+ 125% Punkte). In 2016 konnte eine Ertragssteigerung von rd. 2 Mio. Euro erzielt werden. Im Jahr 2019 wurde der Hebesatz von 600 % auf 640 % angehoben. Hieraus ergab sich eine Ertragssteigerung von rd. 830 TEUR. Für das Haushaltsjahr 2022 ist eine weitere Anhebung von 640% auf 785 % vorgesehen. Hierdurch wird eine Ertragssteigerung von jährlich 2,5 Mio. EUR generiert. Folgende weitere Hebesatzerhöhungen liegen der Planwertfortschreibung zu Grunde:

	bis 2021	2022 bis 2024	ab 2025
Grundsteuer B	640 %	785 %	850 %

Gem. Orientierungsdatenerlass wird mit einer jährlichen Steigerung von 0,9 % gerechnet.

### Gewerbsteuer

Auch der Gewerbesteuerhebesatz wurde im Jahr 2013 von 435 % auf 470 % angehoben. Hieraus ergaben sich Mehrerträge in Höhe von 1.700 TEUR. Die gute Entwicklung des Gewerbesteuerertrags ist auch auf die Entwicklung des Gewerbegebietes Hennef Hossenbergrück zurückzuführen.

Die weiteren Ertragszuwächse resultieren aus der erneuten Anhebung der Hebesätze im Jahr 2016 von 470 % auf 480 % und im Jahr 2019 von 480 % auf 490 %. Für das Jahr 2022 ist eine weitere Anhebung des Hebesatzes von 490% auf 500% vorgesehen. Folgende weitere Hebesatzerhöhungen liegen der Planwertfortschreibung zu Grunde:

	bis 2021	2022 bis 2024	ab 2025
Gewerbsteuer	490 %	500 %	510 %

Auch hier finden die Steigerungsraten des Orientierungsdatenerlass vom 17. August 2021 Anwendung. Wie eingangs erwähnt wird eine anhaltend gute allgemeine Konjunkturlage vorausgesetzt. Mögliche Rezessionsphasen, konjunkturelle Schwankungen finden keine Berücksichtigung. Die Entwicklung der nächsten Jahre bleibt auch hier ebenfalls abzuwarten.

Im Jahr 2022 wurde ein Isolierungsbedarf gem. NKF-CIG in Höhe von 244 TEUR ermittelt.

Positive Entwicklungen werden auch aus dem neu entwickelten Gewerbegebiet „Kleinfeldchen“ angenommen. Aus der vorliegenden Kosten-Nutzen-Analyse wird mit Mehrerträgen bei der Gewerbsteuer gerechnet.

### **Einkommensteuer**

Der Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer wird basierend auf den Orientierungsdaten 2022 bis 2025 sowie der jeweils geltenden Schlüsselzahl (Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage für die Haushaltsjahre 2021, 2022 und 2023 (EStGemAntV 2021, 2022 und 2023) vom 08. Dezember 2020 errechnet. Eine Fortschreibung der Schlüsselzahl über das Jahr 2023 erfolgt nicht.

In den Jahren 2022 und 2025 wurde ein Isolierungsbedarf gem. NKF-CIG in gesamter Höhe von 8,7 Mio. Euro ermittelt.

### **Umsatzsteuer**

Die Berechnung der Umsatzsteuer erfolgt ebenfalls basierend auf den Orientierungsdaten 2022 bis 2025 sowie der jeweils geltenden Schlüsselzahl (Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer (UStAufteilV) vom 08. Dezember 2020. Eine Fortschreibung der Schlüsselzahl über das Jahr 2023 hinaus erfolgt nicht.

In den Jahren 2022 und 2025 wurde ein Isolierungsbedarf gem. NKF-CIG in gesamter Höhe von 164 TEUR ermittelt.

### **Vergnügungssteuer, Hundesteuer, Zeitwohnungssteuer, Steuer auf sexuelle Vergnügen**

Im Vorgriff auf das Haushaltssicherungskonzept wurden bereits zur Jahresmitte 2015 die Voraussetzungen zur Anpassung der vorgenannten Steuerarten geschaffen.

Ab dem 01.01.2016 erhöht sich die Hundesteuer um folgende jährliche Sätze:

ein Hund von 90 € auf 96 € (entspricht einer Erhöhung um 6,7 % p.a.),

zwei Hunde von 132 € auf 138 € (entspricht einer Erhöhung um 4,6% p.a.),

drei und mehr Hunde von 156 € auf 162 € (entspricht einer Erhöhung um 3,9% p.a.) je Hund.

Gefährlicher Hund von 552 € auf 600 € (entspricht einer Erhöhung um 8,7% p.a.) je Hund.

Die letzte Hundebestandsaufnahme wurde im Jahr 2011 durchgeführt. Eine erneute Bestandsaufnahme musste wegen der COVID-19 Pandemie und wegen personeller Engpässe nunmehr auf 2022 verschoben werden. Entsprechende Haushaltsmittel sind eingestellt.

Die Vergnügungssteuer erhöht sich ab dem 01.01.2016 um folgende Sätze:

Geldspielgeräte in Gaststätten von 6,0% auf 16,0% (entspricht einer Erhöhung um 166,7%),

Geldspielgeräte in Spielhallen von 10,0% auf 16,0% (entspricht einer Erhöhung um 60 %),

Tanzveranstaltungen pro qm von 0,70 € auf 1,00 € (entspricht einer Erhöhung um 42,9%).

Durch die Erhöhung ergeben sich Mehrerträge in gesamter Höhe von jährlich rd. 163,6 TEUR.

Im Bereich der Vergnügungssteuern wurde in den Jahren 2022 und 2025 ein Isolierungsbedarf gem. NKF-CIG in gesamter Höhe von 500 TEUR sowie im Bereich der Steuer auf sexuelle Vergnügen in Höhe von 29 TEUR, ermittelt.

### **Kompensationsleistungen**

Die Kompensationsleistung für Verluste durch die Neuregelung des Familienausgleichs wird, basierend auf den Orientierungsdaten 2022 bis 2025 fortgeschrieben.

## 4.1.2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen

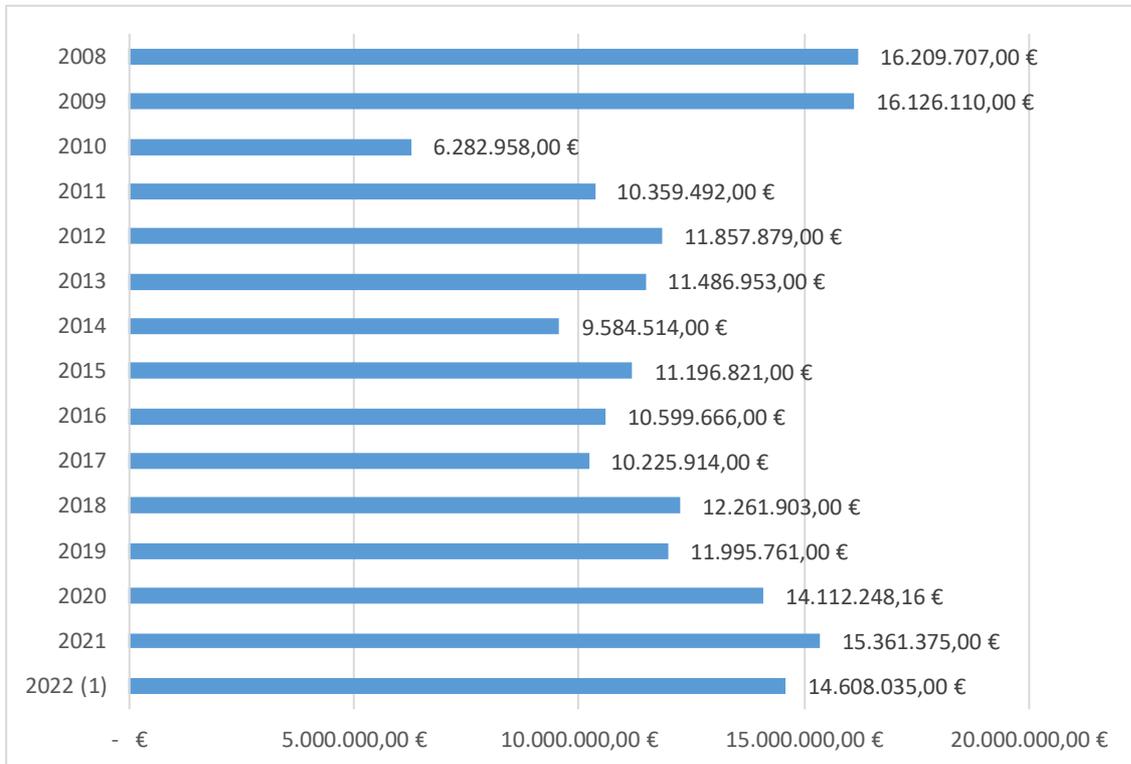
Nr.	Bezeichnung	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
411101	Schlüsselzuweisung vom Land	-14.608.035,00	-14.199.010,00	-14.837.965,00	-15.535.350,00
414101	Zuw. u. Zuschüsse für lfd. Zwecke v. Land	-14.986.527,00	-14.685.881,00	-14.785.576,00	-14.807.726,00
414104	Zuw.u.Zusch.f.lfd.Zwecke v.Land (Festwert/GWG)	-737.324,00	-761.464,00	-733.464,00	-733.464,00
414106	Zuw. u. Zusch. lfd. Zweck Land (Schulpau./-unterh.	-1.200.000,00	-800.000,00	-800.000,00	-780.000,00
414201	Zuw. u. Zusch. f. lfd. Zwecke v. Gemeinden (GV)	-8.400,00	-8.400,00	-8.400,00	-8.400,00
414801	Zuw. u. Zusch. f. lfd. Zwecke v. übrigen Bereich	0,00	0,00	0,00	0,00
416100	Erträge a. Aufl. SOPO aus Zuwendungen (Bund)	-7.792,00	-7.792,00	-7.792,00	-7.792,00
416110	Erträge a. Aufl. SOPO aus Zuwendungen (Land)	-3.858.543,00	-3.858.543,00	-3.858.543,00	-3.858.543,00
416120	Erträge a. Aufl. SOPO aus Zuw. (Gemeinden u. GV)	-993,00	-993,00	-993,00	-993,00
416140	Erträge a. Aufl. SOPO aus Zuw. (v. gesetzl. SV)	-1.858,00	-1.858,00	-1.858,00	-1.858,00
416150	Erträge a. Aufl. SOPO aus Zuw. (verb. Unternehmen)	-31.108,00	-31.108,00	-31.108,00	-31.108,00
416170	Erträge a. Aufl. SOPO aus Zuw. (priv. Unternehm.)	-12.381,00	-12.381,00	-12.381,00	-12.381,00
416180	Erträge a. Aufl. SOPO aus Zuw. (übrige Bereiche)	-1.100,00	-1.100,00	-1.100,00	-1.100,00
418101	Erstattung aus der Einheitslastenabrechnung	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>Gesamt Zuwendungen und Allgemeine Umlagen</b>		<b>-35.454.061,00</b>	<b>-34.368.530,00</b>	<b>-35.079.180,00</b>	<b>-35.778.715,00</b>

### Schlüsselzuweisung

Die Schlüsselzuweisung wird basierend auf den Orientierungsdaten 2022 bis 2025 fortgeschrieben. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Schlüsselzuweisung, bedingt durch die städtische Steuerkraft und durch gesetzliche Vorgaben der jeweiligen Gemeindefinanzierungsgesetze, erheblichen Schwankungen unterliegen kann.

Zur Verdeutlichung sind die Erträge aus Schlüsselzuweisungen der Jahre 2008 bis 2022 nachfolgend dargestellt.

### Entwicklung Schlüsselzuweisung



<sup>1</sup> gemäß erster Modellrechnung zum GFG 2022 unter Anwendung der Orientierungsdaten 2022 – bis 2025

Die grundsätzliche Kritik an der Verfehlung einer gerechten interkommunalen Verteilung im kommunalen Finanzausgleich wird weiterhin aufrechterhalten. Wissenschaftliche Ergebnisse des FiFo Gutachtens der Landesregierung (Gutachten zur Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs) werden in den jeweiligen Gemeindefinanzierungsgesetzen nur teilweise umgesetzt.

### Zuweisungen und Zuschüsse vom Land

Die größten Positionen bei den Landeszuwendungen nehmen die Betriebskostenzuwendungen und Sprachförderungszuschüsse für die Kindergärten, die Zuschüsse für die OGS und Übermittagsbetreuung, Zuwendungen für Asylbewerber, Aufwand- und Unterhaltungspauschale, die Tagespflegestellenzuschüsse sowie die Förderung des Breitbandausbaus ein.

### Erträge aus der Auflösung der Sonderposten

Die Erträge resultieren im Wesentlichen zunächst aus dem Anlagevermögen, das ausgehend von der Eröffnungsbilanz fortgeführt wird. Die Pauschalen des Landes werden tendenziell einer investiven Verwendung zugeführt.

Teile der allgemeinen Investitionspauschale werden jedoch auch zur Abdeckung des Festwertaufwandes IT Verwaltung und zur Abdeckung des Festwertaufwandes unbewegliches und bewegliches Vermögen verwendet.

Daneben werden auch Teile der Schulpauschale zur Abdeckung des Festwertaufwandes IT Schule, des unbeweglichen Vermögens im Bereich Lernmittel und für die Bauunterhaltung an Schulen verwendet.

Die rein investive Verwendung, die eine zukünftige Erhöhung der jährlichen Sonderpostenauflösung zur Folge hätte, ist vorerst nicht angedacht. Gerade im Bereich der schulischen Bauunterhaltung wird aktueller Handlungsbedarf für die kommenden Jahre gesehen, der einer Stützung durch die Schulpauschale bedarf.

Die Fortschreibung der Sonderpostenaufösungen erfolgt aufgrund der Jahresrechnung 2020.

### 4.1.3. sonstige ordentliche Erträge

Bezeichnung	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
sonstige Transfererträge	-557.620,00	-538.506,00	-523.981,00	-509.000,00
öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-14.313.074,00	-14.514.470,00	-14.630.711,00	-14.689.900,00
privatrechtliche Leistungsentgelte	-1.091.171,00	-1.082.371,00	-1.082.371,00	-1.082.371,00
Kostenerstattungen u. Umlagen	-16.223.981,00	-16.165.630,00	-16.353.928,00	-16.104.207,00
sonstige ordentliche Erträge	-4.346.661,00	-4.265.122,00	-4.367.974,00	-4.237.375,00
<b>Gesamt sonstige Erträge</b>	<b>-36.532.507,00</b>	<b>-36.566.099,00</b>	<b>-36.958.965,00</b>	<b>-36.622.853,00</b>

Die Erträge umfassen die Verwaltungsgebühren (insbesondere Einnahmen im Ordnungsamt, Baugenehmigungsgebühren), die Nutzungsgebühren wie Straßenreinigung/Winterdienst, Rettungsdienst, Parkgebühren, Bestattungsgebühren, Elternbeiträge OGS, Elternbeiträge für Kindergärten und Tagespflege sowie Teilnehmergebühren Musikschule.

Im Bereich der Verwaltungsgebühren ist die grundsätzliche Überarbeitung der Verwaltungsgebühren in sämtlichen Abteilungen angedacht. Wie bei den Konsolidierungsmaßnahmen bereits mitgeteilt, finden laufende Erörterungstermine statt. Mögliche Ertragszuwächse werden sich in den kommenden Jahren zeigen.

Die Parkgebühren wurden im Jahr 2012 letztmalig erhöht. Hierbei wurde der Zeitraum der Gebührenpflicht ausgeweitet sowie die jeweilige Tarifstufe verdoppelt. Dies erzielte bereits Mehrerträge in Höhe von rd. 166 TEUR p.a..

Im Bereich der Elternbeiträge für die Betreuung von Kindern in städtischen Kindertageseinrichtungen, der Kostenbeiträge in der Kindertagespflege und der Elternbeiträge für die offene Ganztagschule wurden die Gebühren zum 01.08.2015 sowie zum 01.08.2018 angehoben. Die wiederkehrende (alle 3 Jahre) Gebührenerhöhung um 5% soll beibehalten werden. Die Gebührenerhöhung steht jedoch unter vorbehaltlicher Zustimmung des Jugendhilfeausschusses. Im Haushaltsjahr 2021 hat die Politik in den zuständigen Gremien beschlossen, von einer Erhöhung gem. den HSK Vorgaben abzusehen. Die weitere Beschlussfassung bleibt abzuwarten.

Bei den Bestattungsgebühren wurde eine Neukalkulation vorgenommen und 2019 im Rat beschlossen. Dabei wurden die Gebühren, soweit vertretbar, weiter angehoben. Die verbleibende Unterdeckung aus der Kalkulation entspricht einem 10% Grünflächenabschlag und dem PRAP Saldo.

Bei den Rettungsdienstgebühren erfolgt eine Neukalkulation auf Basis des Rettungsdienstbedarfsplanes. Überdeckungen werden im Rahmen der jeweiligen Jahresabschlüsse passiviert. Nach aktueller Einigung mit den Krankenkassen verbleibt ein Defizit in Höhe der zu erwartenden Fehlfahrten.

Eine kostendeckende Teilnehmergebühr für die Musikschule wurde bereits im Vorgriff auf das Haushaltsicherungskonzept als nicht umsetzbar verworfen. Um eine Kostendeckung zu erlangen müssten die Teilnehmergebühren um rd. 50 Prozent angehoben werden. Eine so massive Gebührenerhöhung hätte, lt. Fachamt, eine schnell sinke Schülerzahl zur Folge, die wiederum den kostendeckenden Betrieb konterkariert.

Weiterhin umfassen die Erträge die Mieten und Pachten (Gebäudemieten, Containerstandplätze, Grundstücksverpachtungen), sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte (Einnahmen künstlerische und kulturelle Veranstaltungen, Erträge Holzeinschlag, Entgelte für Mittagessen in städtischen Tageseinrichtungen).

Die Entgelte für Mittagessen in städtischen Tageseinrichtungen sich grundsätzlich kostendeckend gerechnet. Ertragssteigerungen erfolgen somit analog eintretender Aufwandssteigerungen.

Die Bereiche der Kostenerstattungen und Umlagen erfassen im Wesentlichen die Kostenerstattungen für die ARGE, Altersteilzeit und Bundesfreiwilligendienst, Schulsozialarbeit, Unterhaltsvorschuss, Kindertageseinrichtungen, Schülerbeförderungskosten, Kostenerstattung auswärtiger Schüler der Förderschule sowie die Erstattungen im Jugendbereich wie Vollzeitpflege, Heimerziehungskosten anderer Jugendämter, Hilfe zur Erziehung, Hilfen f. junge Volljährige u. sozialpädagogische Hilfen.

Des Weiteren ergeben sich Erstattungen verbundener Unternehmen aus den Stadtbetrieben Hennef AÖR und der Stadtwerke Hennef (Sieg) GmbH. Seit Gründung der Stadtbetriebe Hennef AÖR, wird die Inanspruchnahme von Personal- und Sachmitteln (Miete, Nebenkosten, IT, Versicherungsanteile, Druck- und Portokosten, u.ä.) erstattet. Sofern es sich um Sachmittel und Personalkostenanteile des Baubetriebshofes und des Tiefbau handelt, gehen die höheren Erträge allerdings auch mit entsprechend höheren Aufwendungen aus der Erstattung der Dienstleistungen an die AÖR einher.

## 4.2 Aufwand

Nr.	Bezeichnung	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
11	Personalaufwand	45.916.635,00	47.248.901,00	48.698.130,00	49.603.078,00
12	Versorgungs-aufwand	1.987.558,00	1.985.267,00	1.981.713,00	1.976.228,00
13	Aufwendungen für Sach u. Dienstleistungen	29.581.260,00	28.976.341,00	28.973.295,00	28.959.969,00
14	Bilanzielle Abschreibungen	10.650.449,00	10.650.449,00	10.650.449,00	10.650.449,00
15	Transfer - aufwendungen	56.092.029,00	56.535.790,00	58.137.217,00	59.507.028,00
16	sonstige ordentliche Aufwendungen	7.662.739,00	7.492.182,00	7.625.908,00	7.200.598,00
17	<b>Summe ordentliche Aufwendungen</b>	<b>151.890.670,00</b>	<b>152.888.930,00</b>	<b>156.066.712,00</b>	<b>157.897.350,00</b>

### 4.2.1 Personal- und Versorgungsaufwand

Bezeichnung	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
Personalaufwand	45.916.635,00	47.248.901,00	48.698.130,00	49.603.078,00
Versorgungsaufwand	1.987.558,00	1.985.267,00	1.981.713,00	1.976.228,00
<b>Gesamt Personalaufwand</b>	<b>47.904.193,00</b>	<b>49.234.168,00</b>	<b>50.679.843,00</b>	<b>51.579.306,00</b>

Wie bei den Konsolidierungsbemühungen bereits erwähnt, erfolgt im Personalbereich die Wiederbesetzung bzw. Nachbesetzung von ausscheidenden Mitarbeitern nach vorheriger umfassender Aufgabenkritik.

Seit Jahren erfolgen Wiederbesetzungen soweit möglich und vertretbar zeitverzögert, wenn möglich auch mit niedrigeren/günstigeren Besoldungs- und Entgeltgruppen. Durchgängig wird weiterhin zunächst versucht, den Bedarf mittels interner Stellenausschreibung abzudecken. Bei externen Stellenausschreibungen wird zudem geprüft, ob es tatsächlich nach erfolgter Probezeit zur Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses kommt.

Die fortschreitende Digitalisierung, auch aufgrund COVID-19 bedingter Anforderungen, führt zu weiterem Personalmehrbedarf.

Im Bereich des Brandschutzes werden alle Bemühungen unternommen, um den Sicherheitsstandard bei freiwilligem Engagement aufrechtzuerhalten. Die Ausweitung des Personalbestandes sichert den grundsätzlichen Fortbestand der ehrenamtlichen Feuerwehr.

Signifikante Personalkostensteigerungen sind im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere in der Kindertagesbetreuung, Kindertagespflege, bei den sozialpädagogischen Hilfen sowie bei den Einrichtungen der Jugendsozialarbeit wahrzunehmen. Hier ist auch

zukünftig mit steigendem Personalbedarf zu rechnen (weiterer U3 Ausbau und starker Zuzug junger Familien in aktuellen Bebauungsgebieten).

Des Weiteren sind Personalkostensteigerungen im Bereich der Betreuung von Flüchtlingen und Asylbewerbern erkennbar. Die bisherige Praxis, Arbeitsplätze mit verwaltungsinternen Umsetzungen bzw. mit der Übernahme von Auszubildenden abzudecken, wird weiterhin verfolgt.

Im Ordnungsbereich ist festzustellen, dass sich die Polizei aus vielen bewährten Konfliktpräventionsbereichen zurückzieht und das Feld den kommunalen Ordnungshütern gänzlich überlässt. Verschiedene Gespräche mit dem Landrat haben zu keiner befriedigenden Situation für die Kommunen geführt. Mithin ist weiterhin mit Personalkostensteigerung im Bereich des städtischen Ordnungsdienstes zu rechnen. Durch die Einstellung eines zusätzlichen Beigeordneten ist ab dem Jahr 2017 ein weiterer Mehrbedarf zu verzeichnen. Eine dauerhafte Aufgabenverteilung auf den Bürgermeister und einen Beigeordneten, konnte aufgrund des hohen Arbeitspensums nicht beibehalten werden.

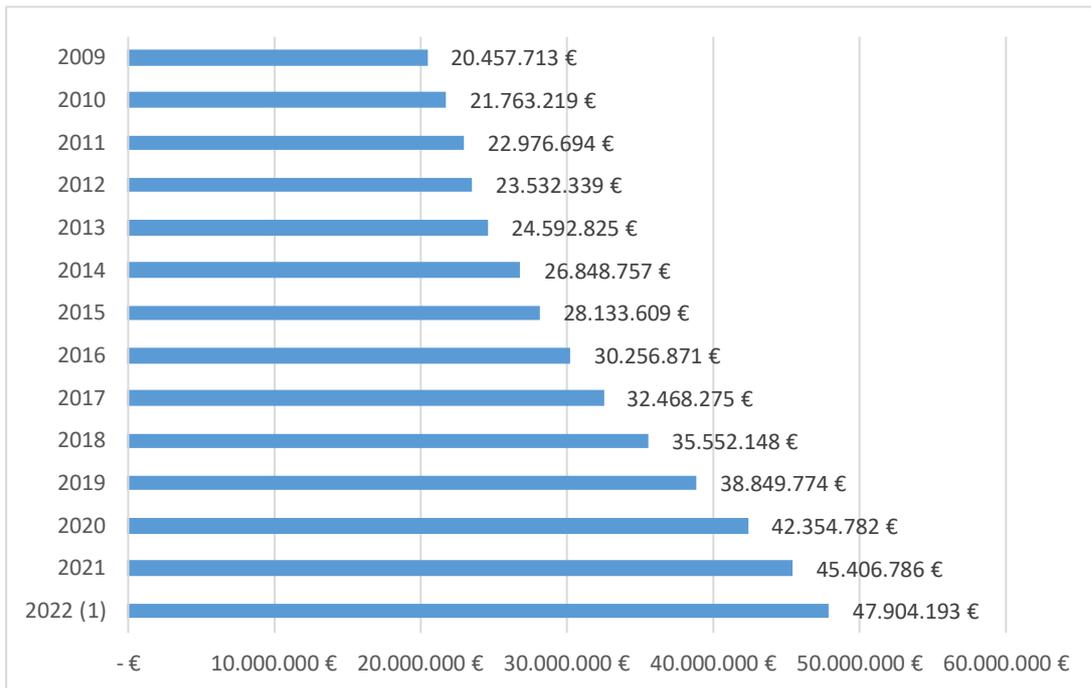
Auch im Planungsbereich und bei der Bauordnung ergeben sich Personalzuwachsbedarfe.

Weitere Schwerpunkte zeigen sich im Bereich des Abwasserwerkes und des Baubetriebshofes. Während die Personalaufwendungen aus dem Abwasserbereich zu 100 % seitens der AÖR ertragswirksam erstattet werden, verbleiben die des Baubetriebshofes zu 100 % bei der Stadt.

Der Personalaufwand des Baubetriebshofes, dessen Kosten sich ebenfalls signifikant erhöht haben, erklärt sich aus der ländlichen Topographie Hennefs. Hier fällt die Unterhaltung von Grün- und Verkehrsflächen, auch durch die Ausdehnung von Wohngebieten, immer stärker ins Gewicht.

Die Fortschreibung der Personal- und Versorgungsaufwendungen erfolgt mit Steigerungsrate für die Jahre 2023 bis 2025.

### Entwicklung Personalkosten



<sup>1</sup> gemäß vorliegendem Haushaltsplanentwurf

### 4.2.2 Sach- und Dienstleistungen

Bezeichnung	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	29.581.260,00	28.976.341,00	28.973.295,00	28.959.969,00

Die Sach- und Dienstleistungen umfassen im Wesentlichen die laufende Unterhaltung von Grundstücken und Gebäuden, die Erstattungen für Aufwendungen v. Dritten an Gemeinden und Gemeindeverbände, die Aufwandserstattungen Bauhof und Tiefbau, die Verbrauchsaufwendung (Gas, Wasser, Strom), den Reinigungs- und Versicherungsaufwand, Lernmittel und Schülerbeförderung, Planungsaufwendungen sowie die sonstigen Aufwendungen.

#### Laufende Unterhaltung von Grundstücken und Gebäuden

Die Aufwendungen umfassen die laufende Unterhaltung von Grundstücken und Gebäuden (Instandsetzungsmaßnahmen u. Schönheitsreparaturen), die Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen und beweglichen Vermögens, die Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen und beweglichen Vermögens Festwert.

Der Anteil des Unterhaltungsaufwandes ist im Vergleich zum Gebäudebestand (Bilanzwert 2020 rd. 157,2 Mio. EUR mit durchschnittlichem jährlichen Unterhaltungsaufwand von rd. 2,0 Mio. EUR auf ein Minimum zurückgeführt (jährlich rd. 1,27 %). Zudem verzichtet die Stadt Hennef in Ihrem Gebäudebestand insbesondere auf unterhaltungsaufwendige Sportstätten (Bsp. Schwimmhallen, Freibäder, etc.) und alleinige Veranstaltungshallen.

Der Gebäudebestand der Stadt Hennef besteht im wesentlichen aus Schulbauten sowie aus Dienst- und Verwaltungsgebäuden. Eine Reduzierung des Gebäudebestandes wird aktuell nicht gesehen.

Die Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens betrifft inhaltlich den Unterhaltungsaufwand der Infrastruktur (Reit- und Forstwege, Wirtschaftswege, Gewässer und Grünflächen, Löschwasserversorgung, Fahrbahnmarkierungen und Absperrungen sowie letztlich die Parkscheinautomaten). Gerade die Unterhaltung der Wirtschaftswege, die in einer Flächenkommune wie Hennef einen Anteil von 420 km Wegstrecke ausmachen, erfolgt seit Jahren lediglich nur notdürftig.

Die Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens (Festwert) betrifft inhaltlich die Grünflächen und Friedhofsflächen. Auch hier bleibt zu bedenken, dass damit die Instandhaltung aller Grünflächen sowie der 12 Friedhofsflächen bewerkstelligt werden muss. Die diesem Festwert zugrunde liegende Fläche beträgt 692.595 qm. Zur Substanzerhaltung werden gerade noch Mittel in Höhe von durchschnittlich rd. 100 TEUR (2,45 %) jährlich eingesetzt. Hier muss das ehrenamtliche Engagement (Pflegekostenzuschüsse) zwangsläufig aufrechterhalten und gegebenenfalls von Zeit zu Zeit auch weiterhin moderat ausgebaut werden. Die katholisch, ländlich geprägte Struktur der Stadt Hennef lässt aktuell eine mögliche Reduzierung der 12 Friedhofsflächen nicht zu.

### **Erstattung für Aufwendungen v. Dritten an Gemeinden und Gemeindeverbände**

Der wesentlichste Bereich für die Erstattungen von Aufwendungen an Gemeinden und Gemeindeverbände ist der Bereich der sozialpädagogischen Hilfen in Form von Erstattungen an andere Jugendämter

Einfluss wird seit Jahren auf diesen Bereich genommen. Trotz Ausbaus ambulanter Hilfen und dort zusätzlich investierter Mittel steigen die Hilfen in diesem Bereich dennoch unaufhaltsam weiter. Lagen die Aufwendungen im Jahr 2010 noch bei rd. 3,6 Mio. Euro, erreichten sie im Jahr 2015 rd. 5,4 Mio und im Jahr 2020 7,2 Mio. Euro. Im aktuellen Haushaltsplanentwurf zum Haushalt 2022 erhöht sich der Bedarf nochmals auf rd. 7,8 Mio. Euro p.a.

Die Erstattungen für Aufwendungen von Dritten an Zweckverbände (VHS siehe Umlage Zweckverbände) und an private Unternehmen beinhalten ausschließlich den Leistungsaustausch mit der civitec/regio iT Aachen, deren Kostenstruktur bislang wiederholt seitens der Kommunen kritisch hinterfragt worden ist. Der Aufwand ist von Seiten der Stadt Hennef nicht beeinflussbar.

Die Erstattungen für Aufwendungen von Dritten an gesetzliche SV betreffen allein die Personalabrechnung, die die RVK für die Stadt vornimmt. Im Rahmen der

Haushaltskonsolidierungsüberlegungen wurde auch eine Rückverlagerung der Aufgabe zur Stadt geprüft, letztendlich aber wegen höherem eigenen Personalbedarfs und höherer zu erwartender Aufwendungen, auch vor den rechtlichen Erfordernissen, verworfen.

### **Erstattung Aufwand Baubetriebshof**

Die Baubetriebshofleistungen umfassen auch die Erstattungen für die seit 2012 an die SBH AÖR verkaufte Straßenbeleuchtung. Trotz steigender Personalkosten werden massive Bemühungen unternommen, die Aufwendungen stabil zu halten.

Die Erstattungen an den Baubetriebshof, der Dienstleister der Stadt in der AÖR ist, sind auf das unabdingbar notwendige Maß zurückgefahren worden. Hier bleibt zu berücksichtigen, dass es sich in Hennef, wie bereits ausgeführt, um eine Flächenkommune handelt (Katasterfläche 10,6 ha davon unter anderem 192 ha Erholungsflächen und 854 ha Verkehrsflächen). Alle Bemühungen die Unterhaltungs- und Pflegestandards einzuschränken werden durch jährliche Preissteigerungen konterkariert. Der Ressourceneinsatz unterliegt der ständigen Prüfung entsprechend den Anforderungen der Fachämter.

### **Erstattung Aufwand Tiefbau**

Erneut ist auf die Fläche zu verweisen. Die Oberflächenentwässerungsgebühr, die an die AÖR (Sparte Abwasser), zu entrichten ist, beläuft sich auf jährlich rd. 2,3 Mio. Euro. Für die Straßenunterhaltung einschließlich Straßenbeleuchtung werden trotz des hohen Bilanzvolumens (111,5 Mio. €) für Fremdunternehmer bzw. über den Baubetriebshof jährlich nur rd. 5,2 Mio. Euro veranschlagt (rd. 4,7 % zur Substanzerhaltung).

Die Kommune wirtschaftet hier aufgrund vorhandener Sparzwänge bereits seit Jahren nicht mehr werterhaltend.

### **Verbrauchsaufwendungen, Reinigungs- und Versicherungsaufwand**

Im Bereich der Verbrauchsaufwendungen für Gas, Strom, Frisch- und Abwasser wird, aufgrund von Sanierungen, nicht zuletzt mittels Konjunkturpaket, von relativ stabilen Kosten in den Folgejahren ausgegangen. Die Ausschreibung des Stromanbieters erzielt aktuell weitere Preisstabilität.

Der Reinigungsansatz konnte nicht festgeschrieben bleiben und ist leicht steigend. Hier fällt insbesondere die neue Gesamtschule Hennef West, der Kita-Ausbau sowie die Neuausschreibung der Reinigungsleistungen ins Gewicht. Weitere Reduzierungen des Reinigungsstandards sind nicht möglich. Auf den Einsatz von eigenem Reinigungspersonal wird bereits seit Jahren verzichtet.

Die Versicherungsleistungen haben zwecks Kostenminimierung in den letzten Jahren wiederholt im Rahmen von Konsolidierungsbemühungen auf dem Prüfstand gestanden. Der GVV ist hier weiterhin wesentlicher Vertragspartner der Stadt Hennef.

Da neben Preissteigerungen immer noch Objekte hinzukommen (Kita-Ausbau) bzw. durch Sanierung, Nutzungsänderung entsprechende Verträge zu aktualisieren sind, wird nicht mit rückläufigem Aufwand gerechnet.

Die Steuern und Abgaben für die Parkhäuser (BgA) steigen unbeeinflussbar wegen einer Einheitswertfortschreibung des Finanzamtes. Das Parkhaus Bahnhofstraße entfällt wegen Abriss 2015 als ein Kostenfaktor.

Der Unterhaltungsaufwand für Kfz betrifft den städt. Fuhrpark und die Feuerwehr. Der städtische Fuhrpark ist auf Leasingfahrzeuge umgestellt, eigene Fahrzeuge werden somit nur in der Feuerwehr und Stadtordnungsdienst gehalten. Eine Reduzierung des Fahrzeugbestandes wird zünftig nicht gesehen.

### **Lernmittel und Schülerbeförderung**

Die Ausstattung der Schulen mit Lernmitteln unterliegt Schwankungen (Schülerzahlen), wird aber seit Jahren nur in unabdingbarem Umfang unter Berücksichtigung eines Eigenanteils

umgesetzt. Die Lernmittel sind durch die Stadt nicht beeinflussbar (siehe Durchschnittsbetragsverordnung zum § 96 Abs. 5 SchulG).

Gleiches gilt für den Aufwand im Bereich der Schülerbeförderung. Insgesamt wirkt sich hier die ländliche Gemeindestruktur grundsätzlich unbeeinflussbar, belastend aus.

### **Planungsaufwendungen sowie die sonstigen Aufwendungen**

Die Aufwendungen der Förderung von künstlerischen und kulturellen Veranstaltungen werden ferner ständig fortgeschrieben und mögliche Sparpotenziale genutzt. So entfällt die zukünftige Teilnahme am Siegtal-Festival zugunsten einer Beschränkung auf eigene kulturelle Angebote.

Gleiches gilt für die Aufwendungen im Jugendbereich. Verschiedenste Förderprojekte der Jugendarbeit stehen aktuell zur Diskussion. Auch hier sollen mögliche Sparpotenziale genutzt werden.

### 4.2.3 Bilanzielle Abschreibungen

Bezeichnung	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
Bilanzielle Abschreibungen	10.650.449,00	10.650.449,00	10.650.449,00	10.650.449,00

Die Fortschreibung erfolgt aufgrund der zur Jahresrechnung 2020. Eine Steigerungsrate ist nicht vorgesehen. Mit einem Rückgang der bilanziellen Abschreibung ist nicht zu rechnen, da nicht mit einem Rückgang der städtischen Investitionstätigkeit zu rechnen ist.

Wie bei den Ertragsauflösungen der Sonderposten bereits erörtert, wird bei lfd. Investitionen darauf geachtet, die investiven Pauschalen möglichst langlebigen Wirtschaftsgütern zuzuordnen, um langfristig den Abschreibungsaufwand durch Sonderpostenaufösungen zu kompensieren. Dies soll auch zukünftig so beibehalten werden.

Die für die Stadt Hennef geltenden wirtschaftlichen Nutzungsdauern (Abschreibungszeiträume) wurden unter Anwendung der NKF – Rahmentabelle für Gesamtnutzungsdauer für kommunale Vermögensgegenstände erarbeitet. Die IT-Nutzungsdauern sowie die Nutzungsdauern bei Gebäuden wurden im Zuge der Konsolidierungsmaßnahmen erneut überprüft um ggf. den Abschreibungsaufwand zu optimieren.

Eine Anhebung der Nutzungsdauer der IT-Systeme wurde als ungeeignet angesehen, da hier bereits die vertretbaren Höchstnutzungsdauern angewendet werden.

Der städtische Gebäudebestand wurde zum 01.01.08 bewertet. Die Bewertung erfolgte anhand der vorhandenen Bausubstanz. Die festgesetzten Restnutzungsdauern bei Bestandsgebäuden orientieren sich somit an der Bausubstanz sowie an der baulichen Nutzung.

Die Ermittlung der Zeitwerte gab Rückschlüsse über die sinnvollerweise anzusetzenden Nutzungsdauern. Da die Nutzungsdauer somit sachgerecht ermittelt wurde, wird kein Optimierungsbedarf erkannt.

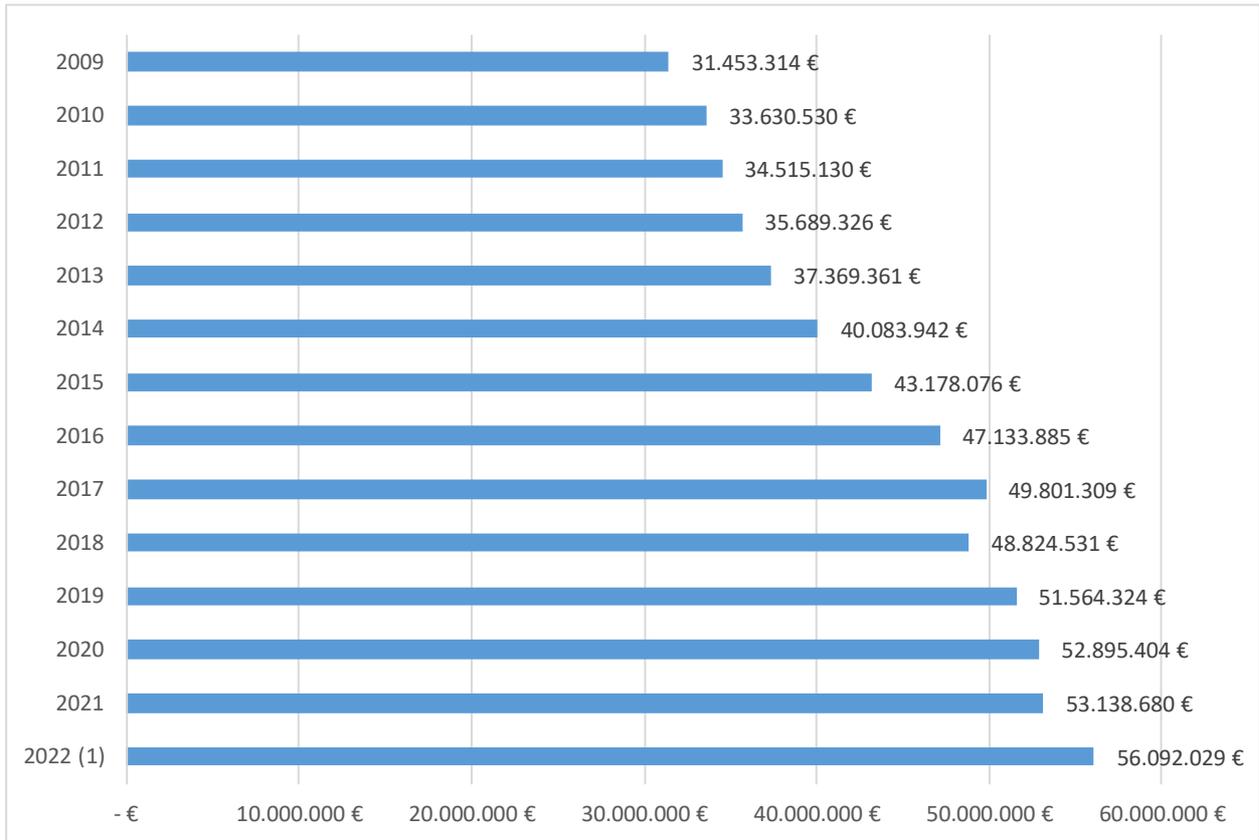
#### 4.2.4 Transferaufwand

Nr.	Bezeichnung	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
531101	Zuweis. u. Zusch. für lfd. Zwecke an Zweckverbände	24.000,00	24.000,00	24.000,00	24.000,00
531301	Zuweis. u. Zusch. für lfd. Zwecke an Land	511.000,00	513.000,00	514.000,00	517.000,00
531801	Zusweisungen u. Zusch. f. lfd. Zwecke a. übrige Bereiche	15.227.331,00	15.545.742,00	15.831.165,00	15.920.282,00
533101	Soz. Leist. an nat. Personen ausserhalb Einrichtung	6.127.500,00	6.127.500,00	6.082.500,00	6.082.500,00
533102	Soz. Leist. an nat. Personen ausserhalb Einrichtungen (Asyl)	1.000.000,00	1.000.000,00	1.000.000,00	1.000.000,00
533201	Soz. Leist. an nat. Personen innerhalb Einrichtungen	3.125.000,00	3.125.000,00	3.125.000,00	3.125.000,00
533202	Soz. Leist. an nat. Personen innerhalb Einrichtungen (Asyl)	0,00	0,00	0,00	0,00
533901	sonstige sozial Leistungen	1.333.000,00	1.333.000,00	1.333.000,00	1.333.000,00
533902	Krankenhilfekosten innerhalb u. ausserhalb Einricht.	405.000,00	405.000,00	405.000,00	405.000,00
534101	Gewerbsteuer- umlage	1.552.000,00	1.684.000,00	1.804.000,00	1.885.000,00
534201	Finanzierungsbet. Fonds Deutsche Einheit	0,00	0,00	0,00	0,00
534202	Umlage Neuordnung Länderfinanzaus.	0,00	0,00	0,00	0,00
537101	Solidarbeitrag	0,00	0,00	0,00	0,00
537201	Kreisumlage	23.956.408,00	23.905.362,00	25.102.122,00	26.254.708,00
537601	Kreisumlage Mehrbelastung ÖPNV	2.119.790,00	2.162.186,00	2.205.430,00	2.249.538,00
539101	sonstige Transfer- aufwendungen	711.000,00	711.000,00	711.000,00	711.000,00
<b>Gesamt Zuwendungen und Allgemeine Umlagen</b>		<b>56.092.029,00</b>	<b>56.535.790,00</b>	<b>58.137.217,00</b>	<b>59.507.028,00</b>

Die Aufwendungen umfassen im Wesentlichen die Umlagen an Zweckverbände, Betriebskostenzuschüsse an Kitas, Zuschüsse an Träger der OGS, Leistungen für Asylbewerber, Kreisumlage, Gewerbesteuerumlage sowie die sonstigen Transferaufwendungen.

Zu den Ansätzen der Gewerbesteuerumlage erfolgt eine individuelle Berechnung basierend auf den zu erwartenden Gewerbesteuererträgen.

### Entwicklung Transferaufwand



<sup>1</sup> gemäß vorliegendem Haushaltsplanentwurf 2022

### Umlage Zweckverbände

Die Umlagen an Zweckverbände (zu nennen sind die Umlage an die Wasserverbände, die Umlage an den Volkshochschulzweckverband) sind, aufgrund der bisherigen Erfahrungen, seitens der Kommunen nicht beeinflussbar.

### Zuschüsse an Träger OGS

Das OGS Angebot der Stadt wird anhaltend stark nachgefragt. In den meisten Fällen sind beide Elternteile berufstätig und auf einen OGS-Platz angewiesen. Mit einem Rückgang der Nachfrage ist zukünftig, auch im Hinblick auf die Integration von Flüchtlingskindern und der Inklusion von Kindern mit Handicaps, nicht zu rechnen. Die Zuschüsse werden soweit möglich durch Landeszuweisungen und Elternbeiträge kompensiert.

Ein kostendeckendes OGS Angebot wurde im Zuge der Haushaltskonsolidierungen erörtert, jedoch als nicht umsetzbar verworfen. Eine Kostendeckung ist nur mit radikalen Qualitätseinschränkungen machbar, die seitens der Elternschaft und der Schulen nicht gewünscht sind. Für die Stadt stellt sich die OGS als eine pflichtige Aufgabe dar.

### **Betriebskostenzuschüsse an Träger von Kindertagesstätten**

Die Betriebskostenzuschüsse an Träger von Kindertagesstätten sind durch das Kinderbildungsgesetz festgesetzt und durch die Stadt nicht beeinflussbar.

Eine zukünftige Reduzierung der Kindertagesstätten wird aktuell nicht gesehen. Durch den in den letzten Jahren anhaltenden Ausbau neuer Wohngebiete und der Ansiedlung junger Familien wird auch weiterhin mit einer hohen Nachfrage nach Kita-Plätzen gerechnet.

Unter der geänderten Haushaltslage der Stadt Hennef sind jedoch die freiwilligen Zuschüsse der Stadt an die Träger der Kitas zu überprüfen. Eine Aktualisierung der Förderrichtlinie wird veranlasst.

### **Leistungen für Asylbewerber**

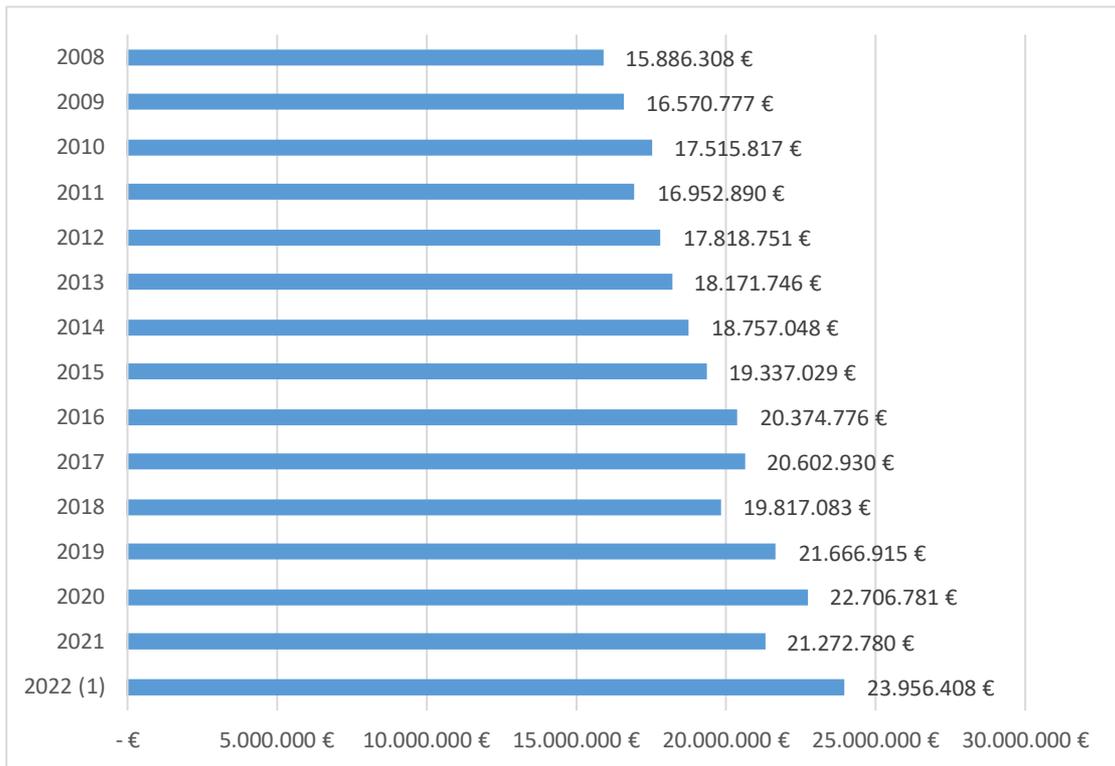
Die sozialen Leistungen an Asylsuchende sind durch die Stadt ebenfalls nicht beeinflussbar. Mit einem Rückgang der Aufwendungen ist in den Folgejahren, nicht zu rechnen.

Im Asylbereich stehen sich derzeit noch nicht hinreichend adäquate Leistungen gegenüber, obwohl der Aufwandsdeckungsgrad für zugewiesene Flüchtlinge von vormals 30 % seitens Land und Bund aufgestockt wurde.

### **Kreisumlage**

Die Kreisumlage ist einer der größten Kostenblöcke. Die Entwicklung der Kreisumlage der Jahre 2008 bis 2022 ist nachfolgend dargestellt.

### Entwicklung Kreisumlage



<sup>1</sup> gemäß vorliegendem Haushaltplanentwurf Doppelhaushalt 2020/2021

Die Kreisumlage macht rd. 15,7 % der ordentlichen Aufwendungen aus, stellt damit einen maßgeblichen Aspekt der gesamten Aufwandsseite dar, ohne dass sie seitens der Stadt Hennef beeinflussbar bzw. durch weitere interne Konsolidierungsbemühungen im eigenen Aufgabenbereich kompensierbar wäre. Die Kreisumlage ist in 2022 im Vergleich zum Vorjahr 2021 wieder steigend. Einmaleffekte des Jahres 2021 sind im weiteren Verlauf der Jahre ab 2022 nicht mehr realisierbar. Wir gehen weiterhin davon aus, dass der Kreis der angespannten finanziellen Situation der Kommunen durch eigene Konsolidierungsmaßnahmen Rechnung trägt und sich betragsmäßig an die Vorgaben des Kreishaushalts hält bzw. ggf. auftretende Rückzahlungen weiterleitet.

### Gewerbsteuerumlage

Die Gewerbsteuerumlage orientiert sich am Gewerbesteueransatz. Schwankungen sind somit im Kontext mit der Ertragsseite zu sehen und entziehen sich städtischer Einflussnahme. Der Vervielfältiger beträgt 35%.

Im Jahr 2022 wurde ein Isolierungsbedarf gem. NKF-CIG in Höhe von 17 TEUR ermittelt.

### Sonstige Transferaufwendungen

Auch im Bereich der sonstigen Transferaufwendungen leistet die Stadt unbeeinflussbar ihren Beitrag zu den Krankenhausfinanzierungskosten des Landes in Höhe von aktuell jährlich 700TEUR.

Der Eigenbetrieb Stadtentwicklung und das Abwasserwerk sind zum 01.01.2008 in die Anstalt öffentlichen Rechts übergegangen, die zudem Dienstleister für den Bereich Tiefbau und die Aufgaben des Baubetriebshofes wurde.

Der Ausgleich von Jahresfehlbeträgen dieser Anstalt durch die Stadt Hennef ist als Risikofaktor nicht ersichtlich.

### 4.2.5 sonstige ordentliche Aufwendungen

Bezeichnung	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
sonstige ordentliche Aufwendungen	7.662.739,00	7.492.182,00	7.625.908,00	7.200.598,00

Die Aufwendungen umfassen im Wesentlichen die besonderen Aufwendungen für Beschäftigte, die Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeiten, die Aufwendung für Honorarkräfte in den Bereichen Musikschule und OGS, Mieten und Pachten, den Leasingsaufwand, die Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten sowie Prüfungen, den Geschäftsaufwand, die Verbrauchsmittel und die Wertveränderungen des Anlage- und Umlaufvermögens.

#### Besondere Aufwendungen für Beschäftigte

Die durchschnittlichen Aufwendungen der Jahr 2012 bis 2016 lagen hier bei rd. 306 TEUR p.a. Es handelt sich schwerpunktmäßig um Fahrtkostenerstattungen und Seminargebühren. Der Planansatz 2018 in Höhe von 442 TEUR wurde in 2019 auf rd. 434 TEUR zurückgeführt. Das Jahr 2020 schließt hier mit einem Ergebnis von 440 TEUR ab und konnte somit auf niedrigem Niveau gehalten werden. Ab dem Jahr 2022 sind insbesondere der Ausbau des arbeitsmedizinischen Dienstes sowie der Ausbau des gesetzlich geforderten Arbeitsschutzes Aufwandssteigerungen zu verzeichnen. Mögliche Sparpotenziale werden weiterhin konsequent verfolgt und umgesetzt.

#### Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeiten

Die Aufwendungen für ehrenamtliche und sonstige Tätigkeiten betreffen die Bereiche Sitzungsgelder für Mandatsträger sowie ehrenamtliche Feuerwehrkräfte.

Die Reduzierung der Anzahl von Sitzungen auf ein Minimum wird angestrebt. Auf die Anzahl der Fraktionssitzungen kann jedoch kein Einfluss genommen werden, zudem dienen diese Sitzungen der Entscheidungsfindung, so dass die Häufigkeit gegebenenfalls auch der Auseinandersetzung komplexer Sachverhalte, die vielen Mandatsträgern nicht geläufig sind, geschuldet bleibt. Zu beachten ist hier das zum 01.01.2017 eine Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende neu eingeführt wurde.

### **Aufwendung für Honorarkräfte**

Die Aufwendungen für Honorarkräfte betreffen die Bereiche der Musikschule und der OGS. Besonders im Bereich der Musikschule wird damit auf die Einstellung von tariflich Beschäftigten verzichtet. Der Aufwand entsteht folglich auch nur dann, wenn gebührenpflichtige Unterrichtsstunden eingekauft werden. Zur Stärkung des Gemeinwohls halten auch die Mandatsträger ein attraktives Musikschul- und Ganztagsbetreuungsangebot trotz der finanziellen Lage der Stadt weiterhin für notwendig.

### **Mieten und Pachten**

Die Mieten und Pachten sind wegen der Miete für das Mehrgenerationenhaus seit 2014 erhöht, sie steigen wegen der Anmietung der Verwaltungsgebäude, in der Josef-Dietzgen-Str., In der Aue (Verwaltungsgebäude AÖR) und Bahnhofstr. für Feuerwehr, Rettungsdienst, Katastrophenschutz, Revision, Gebäudemanagement, Bauordnung, Tiefbau und Stadtordnungsdienst. Für den im Mehrgenerationenhaus untergebrachten Kindergarten fließen jedoch auch Mieterträge an die Stadt zurück. Mit einem Rückgang der Mietaufwendungen ist zukünftig jedoch nicht zu rechnen.

In 2017 ergaben sich bereits hohe Aufwandssteigerungen in einer Größenordnung von 990.000 €, die auf die Unterbringungskosten für zugewiesene Asylbewerber zurückzuführen sind. Die Unterbringung soll zukünftig dezentral (angemieteter Wohnraum) sowie teils zentral (Gemeinschaftsunterkünfte) erfolgen. Eine Aufwandsreduzierung konnte hier auf rd. 900 TEUR realisiert werden. Mögliche Sparpotenziale werden auch hier konsequent verfolgt und umgesetzt. Es besteht eine aktuelle Unterbringungssatzung.

### **Leasingaufwand**

Der Leasingaufwand entsteht im wesentlichen im Bereich des Fuhrparkes. Die Bereitschaft, den Privat-PKW für Dienstfahrten einzusetzen, ist angesichts der Entschädigungspauschalen, die auf niedrigem Niveau verharren, nicht immer gegeben, so dass für städtische Einsätze mehr Fahrzeuge vorgehalten werden müssen (z. Bsp. Vollstreckung, Hausmeister, kommunaler Ordnungsdienst). Mögliche Sparpotenziale werden auch hier konsequent verfolgt und umgesetzt.

### **Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten sowie Prüfungen**

Auch im Bereich der Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten/Diensten werden mögliche Sparpotenziale, trotz steigender Verfahrens- und Prozesskosten, verfolgt und umgesetzt. Grundsätzlich wird jeder Fall vor einer neuen Beauftragung kritisch hinterfragt. Der Aufwand für Prüfungen, hier der doppelten Jahresabschlüsse ab 2008, der Gesamtabchlüsse ab 2010 und für erforderliche Prüfungen der GPA Herne kann nicht entfallen, da aus heutiger Sicht in den nächsten Jahren nicht auf externe Prüfungsunterstützung verzichtet werden kann bzw. die GPA Prüfungen vorgenommen werden müssen.

### **Geschäftsaufwand und Verbrauchsaufwendungen**

Der Geschäftsaufwand sowie auch die Verbrauchsaufwendungen wurden wiederholt einer eingehenden Prüfung und Reduktion unterzogen. Bestehende Ausgabestandards werden regelmäßig kritisch hinterfragt und ggf. eingeschränkt. Die Aufwendungen sind auf das unerlässlich Notwendige zurückgeführt.

### **Wertveränderungen des Anlage- und Umlaufvermögens**

Bei den Wertveränderungen des Umlaufvermögens wird seit 2010 ein Ansatz für Forderungswertberichtigungen im Haushalt berücksichtigt. Trotz Vollziehungsaußendienst und Amtshilfe bleibt immer wieder ein Teil des Forderungsaufkommens uneinbringlich.

Bezüglich Wertveränderungen des Anlagevermögens ist auszuführen, dass Buchverlusten dergestalt entgegengewirkt wird, dass die Anlagenbuchhaltung auf möglicherweise abgehende Buchwerte hin überprüft wird. Bei Vermögenserlösen wird durch Einbeziehung der Anlagenbuchhaltung mithin im Vorfeld darauf geachtet, zumindest die Buchwerte zu realisieren.

Vermögenserlöse werden zur Erhaltung des Anlagevermögensbestandes für Reinvestitionen verwendet.

## 4.3 Finanzergebnis

Nr.	Bezeichnung	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
19	Finanzerträge	-1.602.800,00	-1.613.000,00	-1.611.300,00	-1.617.900,00
20	Zinsen und sonstige Finanz-aufwendungen	2.383.500,00	2.299.500,00	2.232.500,00	2.134.500,00
	<b>Finanzergebnis</b>	<b>780.700,00</b>	<b>686.500,00</b>	<b>621.200,00</b>	<b>516.600,00</b>

### 4.3.1 Finanzerträge

Nr.	Bezeichnung	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
461702	Zinserträge von Kreditinstituten privatrechl.	-180.000,00	-180.000,00	-180.000,00	-180.000,00
461704	Zinserträge von Kreditinstituten (Zinsmanagement)	-8.000,00	-8.000,00	-8.000,00	-8.000,00
465101	Gewinnanteile a. verb. Unternehmen / Beteil. (GWG)	-50.000,00	-50.000,00	-50.000,00	-50.000,00
465102	Gewinnanteile a. verb. Unternehmen / Beteil. (KSK)	-275.000,00	-275.000,00	-275.000,00	-275.000,00
465103	Gewinnanteile a. verb. Unternehmen / Beteil. (Stadtwerke)	-504.000,00	-513.000,00	-514.000,00	-514.000,00
465104	Gewinnant. a. verb. Unternehm. u. Beteil. (Netz)	-585.800,00	-587.000,00	-584.300,00	-590.900,00
	<b>Finanzerträge</b>	<b>-1.602.800,00</b>	<b>-1.613.000,00</b>	<b>-1.611.300,00</b>	<b>-1.617.900,00</b>

Im Bereich der Zinserträge sind erstmalig ab dem Haushaltsjahr 2022 Zinserträge (Negativzinsen) für die Aufnahme von Liquiditätskrediten etatisiert und in den Folgejahren fortgeschrieben.

Die Gewinnbeteiligungen ergeben sich jeweils aus den abgefragten Mitteilungen der Gesellschaften und werden jährlich entsprechend fortgeschrieben.

Eine Wachstumsrate bei den weiteren Finanzerträgen ist nicht vorgesehen, da die Zinserträge sowie die Gewinnanteile an verb. Unternehmen von der Stadt nicht beeinflussbar sind.

### 4.3.2 Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen

Nr.	Bezeichnung	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
551702	Zinsaufwendungen	690.000,00	709.000,00	735.000,00	750.000,00
551703	Zinsaufwendungen Kassenkredite	100.000,00	100.000,00	100.000,00	100.000,00
551704	Aufwand für Zins- Management	1.537.000,00	1.434.000,00	1.341.000,00	1.228.000,00
551802	Zinsaufwand GwSt.-Erstattung	55.000,00	55.000,00	55.000,00	55.000,00
559101	Kreditbeschaf- fungskosten	1.500,00	1.500,00	1.500,00	1.500,00
	<b>Zinsaufwand</b>	<b>2.383.500,00</b>	<b>2.299.500,00</b>	<b>2.232.500,00</b>	<b>2.134.500,00</b>

Die anhaltende Investitionstätigkeit der Stadt erfordert, auch bei aktiv betriebener Entschuldungspolitik, die Aufnahme bzw. Umschuldung von Investitionskrediten.

Die anhaltenden Jahresfehlbeträge führen ebenfalls zur weiteren Aufnahme von Liquiditätskrediten, die beim tagesaktuellen Liquiditätsbedarf sich letztlich im steigenden Zinsaufwand wiederfinden.

Insgesamt versucht die Stadt Hennef, durch den Einsatz derivativer Finanzinstrumente das Zinsrisiko zu steuern und hierdurch die Belastungen durch Kreditaufwendungen gering zu halten.

Auch sollen zukünftig, soweit möglich, die zinsgünstigen Förderprogramme der NRW.Bank u.ä. genutzt werden.

## 5 Freiwillige Aufgaben

Für den Bereich der freiwilligen Aufgaben wurde wie im Vorjahr eine detaillierte Analyse in Zusammenarbeit mit allen Fachämtern der Stadt Hennef vollzogen. Die Aufstellung der freiwilligen Aufgaben, mit Begründung, ist als Anlage beigefügt.

Es ist festzustellen, dass die freiwilligen Aufwendungen steigen. Von 2.029.075 € im Jahr 2021 auf aktuelle Aufwendungen im Haushalt 2022 in Höhe von 2.251.228 €. Die Steigerung liegt u.a. in folgenden Sachverhalten begründet:

- Erstellung der Gutachten (Machbarkeitsstudie Neubau Schwimmbad sowie des Gutachtens für die Sanierung der Sanitär- und Umkleidebereiche sowie des Wirtschaftsgebäudes am Naturrasenplatz im Schul- und Sportzentrum) begründet im Beschluss des Ausschusses für Kultur, Sport und Städtepartnerschaften vom 12.06.2018 sowie im Ratsbeschluss vom 25.06.2018
- Erneuerung der Anmietung einer erforderlichen Stellplatzfläche für den Trainings- und Spielbetrieb des SV Allner-Bödingen. (Beschluss des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses vom 22.02.2021)

- Erhöhung lfd. Zuschussbedarf Stadtbibliothek
- Erhöhung lfd. Zuschussbedarf Schuldnerberatung SKM
- Erhöhung Maßnahmen Klimaschutz (Wechsel investive Veranschlagung zu konsumtiv)
- Erhöhung des Ansatzbedarfs für kulturelle Veranstaltungen (siehe auch Teilkompensation durch höhere Einnahmeerwartung)

Gemessen an den gesamten Aufwendungen des Jahres 2022 (154.274.170 € vgl. Haushaltssatzung) macht der Anteil der freiwilligen Aufwendungen gerade einmal knapp 1,46 % aus. Den freiwilligen Aufwendungen stehen Erträge in Höhe von 321.555 € gegenüber, die einen Teil der Aufwendungen (insbesondere den erhöhten Aufwand bei den kulturellen Veranstaltungen) kompensieren.

Setzt man die freiwilligen Aufwendungen der letzten Jahre ins Verhältnis zum Gesamtaufwand, so zeigt sich, dass der Anteil nahezu konstant gehalten wird.

HHJ	Gesamtaufwand	freiwillige Aufwendungen	% Anteil am Gesamtaufwand
2018	130.835.961,00 €	1.889.152,00 €	<b>1,44%</b>
2019	136.208.227,00 €	1.819.453,00 €	<b>1,34%</b>
2020	142.428.007,00 €	2.132.873,00 €	<b>1,50%</b>
2021	145.848.503,00 €	2.029.075,00 €	<b>1,39%</b>
2022	154.274.170,00 €	2.251.228,00 €	<b>1,46%</b>

Die Politik hat sich trotz des Haushaltssicherungserfordernisses klar für eine Aufrechterhaltung des, dem Gemeinwohl geschuldeten, geringen Bereichs freiwilliger Aufgaben ausgesprochen.

Im Bereich der Heimatpflege werden zum Beispiel wertvolle ehrenamtliche Arbeiten vorgenommen, die honoriert werden müssen, damit sie weiter erbracht werden und nicht viel teurer durch die Stadt selbst zu erledigen sind (kleine Grünflächen und Spielplätze in den Außenorten etc.).

## 6 Jahresergebnis

Nr.	Bezeichnung	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
10	ordentliche Erträge	143.876.761,00	146.514.075,00	151.509.470,00	156.866.936,00
17	ordentliche Aufwendungen	-151.890.670,00	-152.888.930,00	-156.066.712,00	-157.897.350,00
<b>18</b>	<b>ordentliches Ergebnis</b>	<b>-8.013.909,00</b>	<b>-6.374.855,00</b>	<b>-4.557.242,00</b>	<b>-1.030.414,00</b>
19	Finanzerträge	1.602.800,00	1.433.000,00	1.431.300,00	1.437.900,00
20	Zinsen und sonstige Finanz-aufwendungen	-2.383.500,00	-2.299.500,00	-2.232.500,00	-2.134.500,00
21	Finanzergebnis	-780.700,00	-866.500,00	-801.200,00	-696.600,00
25	außerordentliches Ergebnis	2.849.250,00	2.600.250,00	2.463.250,00	1.723.250,00
	<b>Jahresergebnis</b>	<b>-5.945.359,00</b>	<b>-4.258.105,00</b>	<b>-2.512.192,00</b>	<b>101.236,00</b>

Wie die Jahresergebnisse aufzeigen, kann der gemäß § 76 GO NRW geforderte Haushaltsausgleich, erst zum Haushalt 2025 dargestellt werden.

Die bisherigen Konsolidierungsbemühungen und die Haushaltsentwicklung zeigen, dass drastische Einschnitte aufwandsseitig nicht ohne Rückführung gesetzlicher Aufträge umsetzbar erscheinen. Dies bestätigen die Fehlbetragsabschlüsse nahezu aller Kommunen in NRW.

Hier wird nochmals auf die Verpflichtung von Bund und Land, mit Aufgabenverlagerung auch die finanzielle Ausstattung zu gewährleisten, eindringlich hingewiesen (beitragsfreie Kindergartenjahre, des U3-Ausbau, Inklusion etc.)